

**Rahmenkonzept für aufsichtsrelevante Informationen**

**über das**

**Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern**

**Gemeinsamer Bericht des  
Basler Ausschusses für Bankenaufsicht  
und des  
Technical Committee der International Organization  
of Securities Commissions (IOSCO)**

**Mai 1995**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Zusammenfassung</b> .....	i-iv
<b>I. Einleitung</b> .....	1
<b>II. Katalog von aufsichtsrelevanten Informationen</b> .....	6
1. Kreditrisiko .....	7
2. Liquiditätsrisiko .....	11
3. Marktrisiko .....	13
4. Erträge .....	15
<b>III. Gemeinsame Mindestbasis für Informationen</b> .....	17
Anhang 1: Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über Derivatgeschäfte	
Anhang 2: Datenelemente zum Derivatgeschäft und ihre Verwendung	
Anhang 3: Gemeinsame Mindestbasis für Informationen	
Anhang 4: Definition von Informationselementen für die gemeinsame Mindestbasis	



## Zusammenfassung

Dieses Papier soll den Aufsichtsbehörden ein Rahmenkonzept für die Auswertung von Informationen über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern an die Hand geben. Die darin enthaltenen Vorschläge wurden vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und von der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) gemeinsam erarbeitet, und es ist an Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden in der ganzen Welt gerichtet.

Die Vorschläge dienen der Verbesserung der den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehenden Informationen über das Geschäft von Banken und Wertpapierhäusern mit börsengehandelten und ausserbörslichen Derivaten. Angesichts der rasanten Zunahme der Derivate in den letzten Jahren ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden ihr Wissen darüber, wie diese Instrumente das Risikoprofil und die Ertragslage von Banken und Wertpapierhäusern beeinflussen, kontinuierlich erweitern. Darum werden hier Vorschläge für Informationen vorgelegt, die nach Ansicht der beiden Ausschüsse in Instituten, die der Aufsicht unterstehen, sowie in deren im Derivatgeschäft tätigen grösseren Niederlassungen vorhanden und für die Aufsichtsbehörden zugänglich sein sollten. In diesem Sinne sind die Vorschläge eine Weiterführung der im Juli 1994 vom Basler Ausschuss und vom Technical Committee der IOSCO gemeinsam veröffentlichten Papiere über Managementkontrollen.

Um den aufsichtlichen Aufwand nicht zu gross werden zu lassen, sehen die Vorschläge die Auswertung von aufsichtsrelevanten Informationen über eine Reihe von Kanälen vor, u.a. Prüfungen vor Ort und externe Revision, Gespräche mit den Instituten, besondere Erhebungen sowie die ordentlichen Meldeverfahren.

Die hier vorgelegten Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen bestehen aus zwei Hauptteilen. Der erste ist ein "Katalog" von Informationen, die nach Ansicht der Ausschüsse für die Bewertung der Derivatrisiken wichtig sind und die den Aufsichtsbehörden als Ausgangsbasis für eine Erweiterung ihrer Meldesysteme dienen können. Der zweite ist eine gemeinsame Mindestbasis von Daten (zusammengestellt aus dem Katalog), die den Aufsichtsbehörden nach Empfehlung der beiden Ausschüsse zur Verfügung stehen sollten. Das Papier ist in drei Teile gegliedert, die im folgenden zusammengefasst werden.

### **I. Einleitung**

Die Einleitung bietet nicht nur eine Übersicht über das ganze Papier, sondern erörtert darüber hinaus eine Reihe von Grundprinzipien, die den Informationsvorschlägen zugrunde liegen.

- Die Daten für die Aufsichtsbehörden sollten umfassend sein, d.h. sie sollten alle Arten von derivativen Instrumenten sowie die wichtigsten mit ihnen verbundenen Risiken abdecken und Aufschluss darüber geben, welche Rolle Derivate in bezug auf die Geschäftstätigkeit und das Risikoprofil eines Instituts insgesamt spielen. Wo angezeigt,

sollten die Derivatpositionen zusammen mit den entsprechenden Bilanzpositionen ausgewertet werden (z.B. für die Einschätzung der Marktrisiken und der Erträge). Quantitative Informationen über Derivate müssen im Zusammenhang mit qualitativen Informationen über das gesamte Risikoprofil eines Instituts und seine Fähigkeit zur Handhabung dieses Risikos ausgewertet werden.

- Die Aufsichtsbehörden sollten sich bemühen, ein umfassendes Bild der Derivatgeschäfte eines Instituts, d.h. der über verschiedene Rechtspersönlichkeiten und in verschiedenen Rechtshoheitsgebieten getätigten Geschäfte, zu erhalten.
- Das Derivatgeschäft eines Instituts kann sich rasch verändern, was Auswirkungen auf das Risikoprofil und die Ertragslage des Instituts hat. Die Daten über das Derivatgeschäft sind daher so häufig auszuwerten, dass ein aussagekräftiges und aktuelles Bild der eingegangenen Risiken entsteht.
- Um den Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten, wird den Aufsichtsbehörden empfohlen, auf Informationen aufzubauen, die Banken und Wertpapierhäuser für interne Zwecke erheben. Die Informationen, die für Meldezwecke erhoben werden, und die Daten, die die Institute ohnehin für die Einhaltung anderer Aufsichtsvorschriften zusammenstellen müssen, sollten so konsistent wie möglich sein. Angesichts der unterschiedlichen institutionellen, buchungstechnischen und grundsatzpolitischen Aufsichtsansätze in den Mitgliedsländern der beiden Ausschüsse bleibt es jeder Aufsichtsbehörde selbst überlassen, die gemeinsame Mindestbasis so umzusetzen, wie es ihrem aufsichtsrechtlichen Umfeld am besten entspricht.
- Jede Aufsichtsbehörde soll die gemeinsame Mindestbasis auf international aktive Institute anwenden, die in erheblichem Masse im Derivatgeschäft tätig sind, wobei es ihr freisteht, sie auch auf andere Institute auszudehnen, die in nennenswertem Umfang im Derivatgeschäft engagiert sind.

## **II. Katalog von Informationen für Aufsichtszwecke**

Der Datenkatalog enthält Informationen, die die Aufsichtsbehörden für die Beurteilung der Risiken der Institute im Zusammenhang mit dem Derivatgeschäft als wichtig erachten. Er soll es den Aufsichtsbehörden erleichtern, konsistente Verfahren für die Einschätzung der Risikoengagements aus dem Derivatgeschäft zu entwickeln. Darüber hinaus soll er den Instituten und den zuständigen Aufsichtsbehörden als Ausgangsbasis für gemeinsame Überlegungen dienen, welche Informationen ein Institut im Rahmen seines gesamten Risikomanagement-Systems stets abrufbereit haben sollte. In diesem Zusammenhang sollten die Aufsichtsbehörden darauf achten, dass das Institut sowohl quantitative als auch qualitative Informationen über sein Derivatgeschäft führt.

Die im Katalog festgelegten Informationen decken folgende grosse Bereiche ab:

**Kreditrisiko:** Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass eine Transaktionspartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Im Mittelpunkt der Vorschläge stehen hier ausserbörsliche Derivate, da sich das Risiko bei börsengehandelten Derivaten durch Einschusskonten, die von einer organisierten Börse oder einem Clearinghaus geführt und verwaltet werden, verringert. Die wichtigsten Messgrössen des Kreditrisikos sind das aktuelle Risikoengagement und das potentielle Risikoengagement, wobei die risikomindernde Wirkung von rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus umfassen die Vorschläge Informationen über Verbesserungen der Kreditqualität sowohl hinsichtlich des aktuellen als auch hinsichtlich des potentiellen Risikoengagements. Zuletzt werden Mittel und Wege erörtert, die Konzentration von Kreditrisiken und die Bonität von Gegenparteien zu beurteilen.

**Liquiditätsrisiko:** Die Informationsvorschläge erfassen zwei Arten von Liquiditätsrisiken, die im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten auftreten können: das Marktliquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position nicht schnell genug liquidiert oder anderweitig glattgestellt werden kann. Das Refinanzierungsrisiko ist das Risiko, dass einem Institut durch Derivatengeschäfte Finanzierungs- und Cash-flow-Engpässe entstehen.

**Marktrisiko:** Das Marktrisiko ist das Risiko, dass der Wert einer Bilanzposition oder einer ausserbilanziellen Position sinkt, bevor die Position liquidiert oder mit einer anderen Position ausgeglichen werden kann. Die Informationsvorschläge bieten zwei Ansätze für die Beurteilung der Marktrisiken an. Die eine Möglichkeit ist, dass die Aufsichtsbehörde Daten über Positionen verwendet, die es ihr erlauben, die Marktrisiken eines Instituts unabhängig und mit Hilfe eines eigenen Modells einzuschätzen. Die andere besteht darin, Informationen über die internen Marktrisikoschätzungen des Instituts auszuwerten. Diese Schätzungen können auf Risikopotential-Verfahren sowie auf Ansätzen wie Durationsanalysen, Gap-Analysen oder Szenarien beruhen.

**Erträge:** Die Informationsvorschläge gehen auf verschiedene Arten von Informationen ein, die wichtig sind, um den Einfluss von Derivaten auf die Ertragslage eines Instituts einschätzen zu können, darunter Informationen über Erträge aus Handelsgeschäften, die - unabhängig von der Art des Instruments - nach allgemeinen Risikokategorien aufgeschlüsselt werden (Zinsänderungs-, Fremdwährungs-, Rohstoff-, Aktienrisiko). Ferner wird angeregt, dass für die Zwecke der Aufsicht eine detailliertere Aufgliederung der Erträge nützlich sein könnte. Ausserdem wird die Bedeutung der Auswertung von Informationen über eingetretene und nicht eingetretene Verluste im Derivatengeschäft angesprochen.

Die einzelnen Bereiche, die für die Aufsichtsbehörden von Interesse sind, sind in Anhang 1 und 2 tabellarisch dargestellt.

### **III. Gemeinsame Mindestbasis für die Meldungen**

Die beiden Ausschüsse empfehlen ihren Mitgliedern, dafür zu sorgen, dass ihnen für grosse, international aktive Banken und Wertpapierhäuser mit umfangreichen Derivatgeschäften eine aus dem vorgeschlagenen Katalog zusammengestellte Mindestbasis an Informationen zur Verfügung steht. Die gemeinsame Mindestbasis enthält einen Grundstock von Informationen, die nach Ansicht der Ausschüsse für die Aufsichtsbehörden wichtig sind, um eine erste Beurteilung der Art und des Umfangs des Derivatgeschäfts eines Instituts sowie des Einflusses der Derivate auf das gesamte Risikoprofil des Instituts vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörden können dann die Informationen in der Mindestbasis durch weitere Informationen aus dem oben erläuterten Datenkatalog ergänzen.

Die gemeinsame Mindestbasis wird in Anhang 3, Tabelle 1-5 vorgestellt; ihr Schwerpunkt liegt auf Informationen über das Kreditrisiko, das Marktliquiditätsrisiko und die Marktaktivität insgesamt. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörden die Mindestbasis periodisch überprüfen werden, um sicherzustellen, dass sie der Tätigkeit der Banken und Wertpapierhäuser, den Marktinnovationen und dem Stand der aufsichtlichen Meldeverfahren in den Mitgliedsländern angemessen Rechnung trägt. Beispielsweise werden Marktrisiken derzeit nicht berücksichtigt; die Ausschüsse beabsichtigen aber, dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln. Sie wollen die Mindestbasis ferner im Hinblick darauf überprüfen, dass der Ständige Ausschuss für Euromarktangelegenheiten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe plant, auf regelmässiger Basis aggregierte Marktdaten über das Derivatgeschäft der Finanzinstitute zu erheben. Durch eine solche Koordination zwischen Bankenaufsichtsbehörden, Wertpapieraufsichtsbehörden und Zentralbanken dürften Inkongruenzen und doppelte Datenerfassung vermieden werden, so dass der Aufwand für die Meldungen möglichst wenig wächst.

## Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern

### I. Einleitung

#### a) Hintergrund

1. Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht und das Technical Committee der International Organization of Securities Commissions (IOSCO) arbeiten an der Verbesserung der Aufsicht über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern.<sup>1</sup> Beispielsweise veröffentlichten der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO im Juli 1994 gemeinsam Richtlinien für ein solides Risikomanagement im Derivatgeschäft.

2. Bei ihrer gemeinsamen Veröffentlichung der Berichte vom Juli 1994 erklärten der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO, dass sie beabsichtigten, im Bereich der Derivate und anderer Themen von gemeinsamem Interesse weitere Konsultationen durchzuführen. Im Rahmen dieser Konsultationen wurde herausgearbeitet, welche Informationen für eine wirksame Aufsicht über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern notwendig sind. Aufgrund dieser Arbeit haben der Basler Ausschuss und das Technical Committee der IOSCO Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen entworfen, die sie mit diesem Papier an die Aufsichtsorgane von Banken und Wertpapierhäusern herausgeben. Darin werden die Informationen beschrieben, die nach Ansicht der beiden Ausschüsse in Instituten, die der Aufsicht unterstehen, sowie in deren im Derivatgeschäft tätigen grösseren Niederlassungen vorhanden und für die Aufsichtsbehörden zugänglich sein sollten, damit diese die Risiken der Derivate und ihre Auswirkung auf die Finanzlage, das Eigenkapital und die Ertragssituation der betreffenden Institute einschätzen können.

3. Ein derivatives Instrument ist - grob definiert - ein Finanzkontrakt, dessen Wert vom Wert eines oder mehrerer zugrundeliegender Aktiva oder Indizes abhängt.<sup>2</sup> Zwar sind die Banken und Wertpapierhäuser Risiken von der Art, wie sie mit Derivaten verbunden sind, grundsätzlich auch in ihrem traditionellen Geschäft ausgesetzt, doch stellen das rasante Wachstum und die Komplexität

---

<sup>1</sup> Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht ist ein Ausschuss von Bankenaufsichtsbehörden, der von den Präsidenten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe 1975 ins Leben gerufen wurde. Er setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Bankenaufsichtsbehörden und Zentralbanken aus Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, den USA und dem Vereinigten Königreich. Der Ausschuss tritt in der Regel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel zusammen, wo sich auch sein ständiges Sekretariat befindet.

Das Technical Committee der IOSCO ist ein Ausschuss der Aufsichtsbehörden für Wertpapierhäuser in den wichtigsten Industrieländern. Es setzt sich zusammen aus hochrangigen Vertretern der Wertpapieraufsichtsbehörden aus Australien, Deutschland, Frankreich, Hongkong, Italien, Japan, Kanada, Mexiko, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz, Spanien, den USA und dem Vereinigten Königreich.

<sup>2</sup> Beispiele für derivative Instrumente sind Forwardkontrakte und ihre Varianten wie Swaps, Forward Rate Agreements und Futures sowie Optionskontrakte und ihre Varianten wie Caps, Floors und Swaptions.

dieser Geschäfte sowohl die Institute als auch die zuständigen Aufsichtsbehörden vor neue Herausforderungen. Diese Herausforderungen und das anhaltende Wachstum des Derivatgeschäfts machen es um so wichtiger, dass die Institute aussagekräftige, aktuelle Informationen über ihr Geschäft mit börsengehandelten und ausserbörslichen Derivaten führen, die für die zuständigen Aufsichtsbehörden auch zugänglich sind.

4. Die allgemeinen Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen, die hier vorgelegt werden, setzen sich aus zwei Hauptteilen zusammen: 1. einem Katalog, in dem Daten erörtert werden, die nach Ansicht der Ausschüsse für eine Beurteilung der Derivatrisiken wichtig sind und auf die sich die Aufsichtsbehörden für eine Erweiterung ihrer Meldesysteme beziehen können, und 2. einer gemeinsamen Mindestbasis von Daten aus dem Katalog, zu denen die zuständigen Aufsichtsbehörden Zugang haben sollten. Im Katalogteil der Vorschläge, der in Teil II behandelt wird, werden die wichtigsten Arten von Risiken im Derivatgeschäft und die für die Einschätzung dieser Risiken notwendigen Informationen herausgearbeitet. Von besonderem Interesse für die Aufsichtsbehörden sind demnach das Kreditrisiko, das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko und die Erträge.

5. Dieser Katalog von Datenelementen soll es den Aufsichtsbehörden erleichtern, einheitliche Methoden für die Einschätzung der mit Derivaten verbundenen Risiken zu entwickeln. Ferner sollen die Institute und ihre zuständigen Aufsichtsbehörden auf seiner Basis erörtern können, welche Informationen jedes Institut als Teil seiner umfassenden Risikovorsorge führen sollte. In dieser Hinsicht baut das vorliegende Papier auf bestimmten Aspekten der im Juli 1994 herausgegebenen Papiere über das solide Management des Derivatgeschäfts auf. Der Katalog wurde sowohl für Banken als auch für Wertpapierhäuser aufgestellt, doch dürften einige Punkte für die Bankenaufsicht wichtiger sein als für die Wertpapieraufsicht und umgekehrt.

6. Die gemeinsame Mindestbasis, die in Teil III erörtert wird, stellt einen Grundstock von Informationen dar, die die Aufsichtsbehörden verwenden können, wenn sie den Einfluss von Derivaten auf das gesamte Risikoprofil eines Instituts beurteilen. Im Mittelpunkt stehen dabei - in unterschiedlicher Gewichtung - Informationen über das Kreditrisiko, das Marktliquiditätsrisiko und die Marktaktivität.<sup>3</sup> Die einzelnen Aufsichtsbehörden können diese Informationen mit anderen Daten aus dem Katalog ergänzen.

7. Die Mindestbasis soll darüber hinaus eine Grundlage für die Koordinierung der Meldungen an die Aufsichtsbehörde mit anderen Datenerhebungen über Derivate bieten. Im allgemeinen stehen den Aufsichtsbehörden über die ausserbörslichen Derivate weniger Informationen zur Verfügung als über die börsengehandelten Derivate, zu denen Statistiken über Transaktionsvolumen und -wert sowie über offene Positionen verfügbar sind. Bei den ausserbörslichen Derivaten erheben die Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden in den meisten Rechtsordnungen keine Informationen,

---

<sup>3</sup> Das Marktrisiko ist in der gemeinsamen Mindestbasis derzeit nicht berücksichtigt, die beiden Ausschüsse beabsichtigen aber, dieses Thema zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln.

anhand deren sich ein Gesamtprofil des Geschäfts mit diesen Produkten erstellen liesse. Auch auf globaler Basis sind solche Informationen derzeit nicht verfügbar.

8. Aggregierte Statistiken über die Derivatmärkte wären für die Aufsichtsbehörden von erheblichem Wert. In der zunehmenden Verwendung von ausserbörslichen Derivaten im Verbund mit börsengehandelten Instrumenten kommt die Verflechtung zwischen organisierten Börsen, ausserbörslichem Derivatgeschäft und den zugrundeliegenden Kassamärkten zum Ausdruck. Diese Marktverflechtungen lassen es um so bedeutsamer werden, dass die Aufsichtsbehörden Zugang zu aktuellen und genauen Informationen über das Risikoengagement der wichtigsten Marktteilnehmer im ausserbörslichen Geschäft sowie über das Gesamtgeschäft an den ausserbörslichen Märkten haben.

9. In diesem Zusammenhang könnte ein Minimum an Harmonisierung der aufsichtsrelevanten Informationen über Derivate unter den Ländern der Zehnergruppe ein wichtiger Beitrag zum Vorhaben des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe sein, weltweit auf regelmässiger Basis aggregierte Statistiken über ausserbörsliche und börsengehandelte Derivate zu erstellen, die sowohl makroökonomischen Zwecken als auch der Aufsicht über das Finanzsystem dienen sollen. Nach diesem Vorhaben sollen Daten über das Geschäft der grösseren Banken und Wertpapierhäuser sowie weiterer bedeutender Derivatihändler mit ausserbörslichen und börsengehandelten Derivaten erhoben und aggregiert werden. Eine Koordination zwischen den Aufsichtsbehörden und den Zentralbanken bezüglich der auszuwertenden Daten würde Doppelarbeit in Grenzen halten und damit den mit den Meldeverfahren verbundenen Aufwand für das Bank- und Wertpapiergewerbe verringern.

10. In den allgemeinen Informationsvorschlägen ist nicht festgelegt, auf welche Weise die Aufsichtsdaten im einzelnen analysiert werden sollen, so dass Informationen aus verschiedenen Kanälen einbezogen werden können. Möglichkeiten für die Erhebung und Auswertung von Informationen bieten insbesondere Prüfungen vor Ort, Gespräche mit den Instituten, besondere Erhebungen und die regelmässigen Meldungen an die Aufsichtsbehörden sowie geprüfte Bilanzen oder sonstige Berichte der externen Rechnungsprüfer. Welche Methode für die Erhebung von Informationen am besten geeignet ist, hängt von der Art der Daten, den betreffenden Instituten und der zuständigen Aufsichtsbehörde ab. Einige Informationen können für sämtliche Institute nützlich sein, während andere Arten von Daten nur bei grösseren Händlern sinnvoll sind.

#### **b) Grundprinzipien**

11. Bei der Erarbeitung der Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern haben sich die beiden Ausschüsse an einigen Grundprinzipien orientiert. Insbesondere sollten die Daten umfassend sein. Es sollten alle Arten von derivativen Instrumenten und die wichtigsten mit ihnen verbundenen Risiken erfasst werden, und es sollte den Aufsichtsbehörden ermöglicht werden, den Einfluss der Derivate auf das Gesamtgeschäft und das Risikoprofil eines Instituts zu analysieren. Die beiden Ausschüsse sind sich bewusst, dass das

Derivatgeschäft nur einen Teil des Gesamtgeschäfts von Banken und Wertpapierhäusern ausmacht. Die Derivate sollen daher nicht isoliert vom Gesamtrisiko eines Instituts bewertet werden. Das bedeutet beispielsweise, dass eine sinnvolle Interpretation der Daten zur Beurteilung des Marktrisikos und der Ertragslage eines Instituts einen Portfolioansatz erfordert, in dem zusammengehörende Kassa- und Derivatpositionen - und damit auch die Auswirkungen von Absicherungsgeschäften und anderen Risikomanagement-Transaktionen - berücksichtigt sind. Ausserdem müssen quantitative Informationen über das Derivatgeschäft im Zusammenhang gesehen werden mit qualitativen Informationen über das gesamte Risikoprofil des betreffenden Instituts und seine Fähigkeit zur Handhabung dieses Risikos.

12. Um die Risiken von Derivaten umfassend beurteilen zu können, müssen in der Regel Informationen über eine Reihe von Geschäftsbereichen und Rechtspersonlichkeiten hinweg aggregiert, konsolidiert und ausgewertet werden. Sind Institute in Geschäftsbereichen tätig, die verschiedenen Aufsichtsorganen unterstehen, oder unterliegen bestimmte Konzerngesellschaften nicht der Aufsicht, so sollten die Aufsichtsbehörden mit den ihnen unterstellten Instituten besprechen, wie am ehesten ein umfassendes und aktuelles Bild der Risiken aus ihrem gesamten Derivatgeschäft und damit verbundenen Geschäften hergestellt werden kann. Die Bankenaufsichtsbehörden sollten versuchen, die Informationen über diese Geschäfte auf konsolidierter Basis zu erhalten, dabei aber rechtliche Unterschiede zwischen Tochtergesellschaften berücksichtigen.

13. Die Daten zum Derivatgeschäft sollten so häufig und rechtzeitig ausgewertet werden, dass ein aussagekräftiges Bild des Risikoprofils eines Instituts entsteht. Das Derivatgeschäft an sich sowie sein Einfluss auf Risikoprofil und Ertragslage eines Instituts können sich grundlegend wandeln, wenn sich die Art der verwendeten Derivate ändert und je nachdem, ob ein Institut ein Produkt als Endverwender im Rahmen seines Risikomanagements einsetzt oder ob es als Händler auftritt. Es ist daher wichtig, dass die Aufsichtsbehörden rechtzeitig Kenntnis davon erhalten, wenn neue derivative Instrumente auftauchen (vor allem, wenn diese risikoreicher oder komplexer sind), wie diese von den Instituten eingesetzt werden und wie die Risikomanagement-Systeme der Institute den neuen Entwicklungen angepasst werden. Ferner ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörden es rechtzeitig erfahren, wenn sich das Engagement von Banken und Wertpapierhäusern im Derivatgeschäft erheblich erhöht.

14. Die beiden Ausschüsse sind sich der potentiellen Kosten bewusst, wenn zusätzliche Informationen über das Derivatgeschäft der Institute angefordert werden, und erkennen daher an, dass dies nur dann geschehen sollte, wenn es für die Aufsicht wirklich notwendig ist. Um den Meldeaufwand in Grenzen zu halten, wird den Aufsichtsbehörden empfohlen, bei der Einschätzung des Einflusses der Derivate auf Finanz- und Ertragslage der Banken und Wertpapierhäuser möglichst auf Informationen zurückzugreifen, die die Institute für interne Zwecke erheben. Ausserdem sollten die Informationen, die für Meldezwecke erhoben werden, und die Daten, die die Institute ohnehin für die Einhaltung anderer Aufsichtsvorschriften erheben müssen, so konsistent wie möglich sein. Das gesamte Informationswesen sollte so flexibel sein, dass Marktinnovationen berücksichtigt werden

können, ohne dass das Informationssystem an sich häufig aktualisiert werden muss. Die beiden Ausschüsse erkennen an, dass es angesichts der unterschiedlichen institutionellen, buchungs-technischen und grundsatzpolitischen Aufsichtsansätze jeder Aufsichtsbehörde selbst überlassen bleiben sollte, die gemeinsame Mindestbasis so umzusetzen, wie es ihrem aufsichtsrechtlichen Umfeld am besten entspricht. Jede Aufsichtsbehörde soll die gemeinsame Mindestbasis auf international aktive Institute anwenden, die in erheblichem Masse im Derivatgeschäft tätig sind, wobei es ihr freisteht, sie auch auf andere Institute auszudehnen, die in nennenswertem Umfang im Derivatgeschäft engagiert sind.

15. Bei der Gestaltung der gemeinsamen Mindestbasis ging es darum, verständliche und aussagekräftige Informationen über das Derivatgeschäft von Banken und Wertpapierhäusern auswerten zu können, die Vergleiche zwischen verschiedenen Instituten und möglichst auch zwischen verschiedenen Ländern erleichtern. In diesem Zusammenhang sollen die allgemeinen Informationsvorschläge zur Vereinfachung des aufsichtlichen Meldewesens für international tätige Banken und Wertpapierhäuser beitragen. Soweit die Informationen zur Aggregation verwendet werden, erkennen die Ausschüsse an, dass die Vertraulichkeit der von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden gesammelten Informationen über einzelne Institute dennoch unbedingt gewährleistet werden muss.

## II. Katalog von aufsichtsrelevanten Informationen

16. Bei der Überwachung der Geschäfte eines Finanzinstituts, das im Derivatgeschäft tätig ist, müssen sich die Aufsichtsbehörden überzeugen, dass das betreffende Institut imstande ist, diese Risiken zu messen, zu analysieren und damit umzugehen. Zu diesem Zweck sollten sie darauf achten, dass das Institut sowohl quantitative als auch qualitative Informationen über sein Derivatgeschäft besitzt.

17. *Quantitative Informationen.* Die quantitativen Informationen über Derivatgeschäfte sollten die folgenden allgemeinen Bereiche abdecken:

- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Marktrisiko
- Erträge

Da börsengehandelte und ausserbörsliche Derivate bezüglich ihres Kreditrisikos, ihres Liquiditätsrisikos und ihrer potentiellen Komplexität meist unterschiedliche Merkmale aufweisen, wird auch im Meldewesen der Aufsichtsbehörde zwischen den beiden Arten von Derivaten unterschieden. Die vier einzelnen Informationsbereiche werden in den Abschnitten 1-4 näher erörtert.

18. *Qualitative Informationen.* Um das Derivatgeschäft der Banken und Wertpapierhäuser und die damit verbundenen Risiken wirklich beurteilen zu können, sollten die Aufsichtsbehörden auch *qualitative* Informationen über die Systeme der einzelnen Institute, ihre geschäftspolitischen Grundsätze und ihre Praktiken für die Messung und das Management der mit Derivaten verbundenen Risiken auswerten, z.B. Informationen über die Risikolimits, die Banken und Wertpapierhäuser für das Management ihrer Risikoengagements verwenden, und etwaige Änderungen dieser Limits. Die Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft, die von den beiden Ausschüssen im Juli 1994 herausgegeben wurden und in denen die wichtigsten Merkmale der Risikomanagement-Systeme von Banken und Wertpapierhäusern hervorgehoben wurden, können als Richtschnur für die zu verlangenden Informationen über Systeme, geschäftspolitische Grundsätze und Praktiken der Institute dienen.<sup>4</sup>

19. In den folgenden Abschnitten werden die verschiedenen Elemente der Informationsvorschläge für das Derivatgeschäft ausführlicher beschrieben. In Anhang 1 sind sie tabellarisch zusammengefasst. Dieser Anhang enthält zwei Spalten für die einzelnen allgemeinen Risikokategorien. In der ersten Spalte wird ein Anliegen oder ein Verwendungszweck der Aufsichtsbehörde angeführt, in der zweiten werden die Informationen genannt, die hierfür nützlich sein könnten. Darauf folgen Erläuterungen, wie jedes Datenelement verwendet werden könnte oder warum es aus der Perspektive der Aufsicht von Bedeutung ist. Meist spiegeln die Daten und die dazugehörigen Erläute-

---

<sup>4</sup> *Richtlinien für das Risikomanagement im Derivatgeschäft*, Basler Ausschuss für Bankenaufsicht, Juli 1994 und *Operational and Financial Risk Management Control Mechanisms for Over-the-Counter Derivatives Activities of Regulated Securities Firms*, Technical Committee der IOSCO, Juli 1994.

rungen allgemein anerkannte Konzepte und Techniken für die Messung des Risikoengagements wider, die auf neuen Entwicklungen in der Praxis beruhen. Einige Informationselemente dienen mehreren der in der ersten Spalte von Anhang 1 aufgeführten Ziele der Aufsichtsbehörden. Um diese Überlappungen zusammenzufassen, zeigt Anhang 2 nochmals die einzelnen Informationselemente sowie die entsprechenden Verwendungsmöglichkeiten für die Aufsichtsbehörde auf.

## **1. Kreditrisiko**

20. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass eine Transaktionspartei ihre finanziellen Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt. Bei Derivaten empfiehlt es sich, zwischen dem Kreditrisiko von börsengehandelten Derivaten und dem von ausserbörslichen Instrumenten zu unterscheiden. Da sich das Kreditrisiko durch Einschaltung organisierter Börsen und Clearinghäuser verringert, müssen die Aufsichtsbehörden bei börsengehandelten Derivaten möglicherweise weniger Informationen auswerten, um das Kreditrisiko einzuschätzen, als bei ausserbörslichen Instrumenten. Die folgende Erörterung des Kreditrisikos bezieht sich daher vor allem auf ausserbörsliche Kontrakte.<sup>5</sup>

21. Die Ausschüsse sind sich darüber im klaren, dass der Nominalbetrag von ausserbörslichen Derivaten nicht dem tatsächlichen Gegenparteirisiko entspricht. Das Kreditrisiko eines solchen Kontrakts sollte in zwei Komponenten aufgeteilt werden, nämlich in das aktuelle Risikoengagement gegenüber der Gegenpartei und das potentielle Risikoengagement, das sich aus Änderungen des Marktwerts des Basiswerts des Kontrakts ergeben kann. Soweit möglich sollte das Kreditrisiko aus Derivaten als Teil des gesamten Risikoengagements eines Instituts (einschl. der Risiken aus anderen ausserbilanziellen Kreditinstrumenten wie z.B. Garantieakkreditiven sowie der Kreditrisiken von Bilanzpositionen) betrachtet werden.

### **a) Aktuelles Risikoengagement**

22. Das aktuelle Risikoengagement entspricht den Kosten für die Wiederbeschaffung des Zahlungsstroms aus Kontrakten mit positivem aktuellem Marktwert (Ersatzkosten) für den Fall, dass die Gegenpartei nicht leistet. Rechtlich durchsetzbare bilaterale Nettingvereinbarungen können das Kreditrisiko, das ein Institut gegenüber den einzelnen Gegenparteien eingeht, erheblich verringern. Diese Nettingvereinbarungen können sich auch über unterschiedliche Kategorien von Produkten erstrecken, wie Devisenkontrakte, Zinskontrakte, aktienbezogene Kontrakte und Rohstoffkontrakte. Das aktuelle Risikoengagement eines Instituts aus dem Derivatgeschäft sollte daher gemessen

---

<sup>5</sup> Von grösster Bedeutung ist das Kreditrisiko bei ausserbörslichen Derivaten, da die Börsen-Clearinghäuser für Derivate Risikomanagement-Systeme einsetzen, die das Kreditrisiko ihrer Mitglieder erheblich mindern. Sowohl Futures- als auch Optionenbörsen bewerten in der Regel offene Positionen täglich neu zum Marktwert. An Futuresbörsen wird das Engagement der Mitglieder gegenüber dem Clearinghaus täglich - manchmal sogar mehrmals täglich - durch Nachschusszahlungen glattgestellt. An Optionenbörsen ist das Kreditengagement des Clearinghauses in bezug auf verkaufte Optionen vollständig besichert.

werden als die positiven Ersatzkosten aller derivativen Produkte zum aktuellen Marktwert, und zwar für jede Gegenpartei einzeln, wobei rechtlich durchsetzbare bilaterale Nettingvereinbarungen zu berücksichtigen sind.

23. Es kann für die Aufsichtsbehörde von Nutzen sein, wenn die einzelnen Institute die Kontrakte brutto nach positivem und negativem Marktwert aufschlüsseln, da daraus geschlossen werden kann, inwieweit rechtlich durchsetzbare bilaterale Nettingvereinbarungen das Kreditrisiko eines Instituts verringern.

#### **b) Potentielles Risikoengagement**

24. Angesichts der potentiellen Schwankungen der Ersatzkosten im Zeitverlauf sollte sich die Analyse der Aufsichtsbehörde nicht nur auf die Ersatzkosten zu einem bestimmten Zeitpunkt konzentrieren, sondern auch deren Veränderungspotential berücksichtigen. Das potentielle Risikoengagement lässt sich definieren als das Risiko aus Preis- oder Kursänderungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Kontrakts. Bei Banken wird dem potentiellen Risiko gemäss den Bestimmungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung von 1988 durch einen sogenannten Zuschlagfaktor ("add-on") Rechnung getragen. Dieser wird berechnet, indem der Bruttowert oder der eigentliche Kapitalwert<sup>6</sup> des Kontrakts mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert wird, der auf der Preisvolatilität des Basiswerts beruht. Die Bankenaufsichtsbehörden sollten daher die Informationen über die Zuschlagfaktoren auswerten, die die Banken ohnehin für ihre risikobezogenen Eigenkapitalberechnungen zusammentragen müssen. Hierzu könnten auch die Nominalwerte nach Produktkategorie (Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Edelmetalle und sonstige Rohstoffe) und nach Restlaufzeit (bis 1 Jahr einschl., 1-5 Jahre, über 5 Jahre) gehören. Die Basler Eigenkapitalvereinbarung definiert die Restlaufzeit als Laufzeit des Derivatkontrakts. Die Aufsichtsbehörden könnten aber auch Informationen über den Basiswert des jeweiligen Derivatkontrakts berücksichtigen.

25. Einige Banken und Wertpapierhäuser haben komplexe Simulationsmodelle entwickelt, die vielleicht präzisere Schätzungen des potentiellen Risikoengagements liefern, als es mit den Zuschlagfaktoren möglich ist. Es steht den Aufsichtsbehörden frei, die Ergebnisse dieser Modellrechnungen zu berücksichtigen. Die Modelle beruhen meist auf Wahrscheinlichkeitsanalysen und Verfahren zur Berechnung der Volatilität der zugrundeliegenden Variablen (Wechselkurse, Zinssätze, Aktienkurse etc.) sowie der erwarteten Wirkung von Veränderungen dieser Variablen auf den Kontraktwert im Zeitverlauf. Die Schätzungen des potentiellen Risikoengagements mittels Simulationen werden sehr stark von den verwendeten Parametern beeinflusst (im Abschnitt über das Marktrisiko weiter unten werden die wichtigsten Parameter, die die Simulationsergebnisse beeinflussen können, näher erörtert). Aufsichtsbehörden und Institute sollten die Parameter und andere Aspekte der

---

<sup>6</sup> Den eigentlichen Kapitalwert erhält man, indem man den Nominalwert so korrigiert, dass er das tatsächliche Risiko von Kontrakten widerspiegelt, die einen Hebeleffekt besitzen oder deren Qualität durch die Struktur der Transaktion sonstwie verändert wurde.

Modelle miteinander erörtern, um sicherzustellen, dass die Modelle richtig verstanden und zuverlässig eingesetzt werden.

**c) Verbesserungen der Kreditqualität**

26. Informationen über Verbesserungen der Kreditqualität im Zusammenhang mit ausserbörslichen Derivatgeschäften sind wichtig, damit die Aufsichtsbehörde das mit den Derivatpositionen eines Instituts verbundene Kreditrisiko richtig einschätzen kann. Ein Institut kann Sicherheiten fordern, um sowohl sein aktuelles als auch sein potentiellies Kreditrisikoengagement zu verringern. Eine Besicherung des aktuellen Risikoengagements aus derivativen Kontrakten verringert das Kreditrisiko wirksam und verdient daher die Aufmerksamkeit der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde muss jedoch die rechtliche Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen sowie die Qualität und Marktgängigkeit von Sicherheiten überprüfen.<sup>7</sup> In der Analyse der Aufsichtsbehörde würde sich das aktuelle Risiko eines Instituts nicht auf weniger als null reduzieren, wenn die gehaltenen Sicherheiten sein aufgerechnetes Risikoengagement gegenüber einer Gegenpartei übersteigen, jedoch könnte sich das potentielle Risiko vermindern. Die Aufsichtsbehörde könnte vielleicht klarer erkennen, inwieweit eine Besicherung das Kreditrisiko verringert, wenn sie getrennte Informationen erheben würde: einerseits über Sicherheiten, deren Marktwert ebenso hoch ist wie das aufgerechnete aktuelle Risikoengagement gegenüber der Gegenpartei oder niedriger, andererseits über Sicherheiten, deren Marktwert das aufgerechnete aktuelle Risikoengagement übersteigt; dabei sollte auch die Art der Sicherheiten erfasst werden.

27. Bestimmungen in ausserbörslichen Kontrakten, wonach eine Transaktionspartei im voraus Sicherheiten hinterlegen muss (oder die Sicherheiten aufstocken muss, wenn sich das aufgerechnete Risikoengagement erhöht), können zur Verringerung des potentiellen Risikoengagements dienen. Ein ausserbörslicher Kontrakt, für den Besicherungs- oder Einschussbestimmungen gelten, dürfte mit einem geringeren potentiellen Risiko verbunden sein, da stets zusätzliche Sicherheiten hinterlegt werden müssten, wenn das Risiko zunimmt. Daher könnten Informationen über den Nominalwert und den Marktwert von ausserbörslichen Kontrakten mit Besicherungsvereinbarungen der Aufsichtsbehörde zu einer besseren Kenntnis des potentiellen Risikoengagements eines Instituts verhelfen.

**d) Konzentration des Kreditrisikos**

28. Ebenso wie bei Krediten ist auch bei ausserbörslichen Kontrakten die Ermittlung von hohen Kreditrisiken gegenüber Gegenparteien - gemessen am Eigenkapital eines Instituts - wichtig, um das Kreditrisiko beurteilen zu können. Die Informationen über diese Risiken sollten zusammen mit qualitativen Informationen über die Kreditrisikosteuerung eines Instituts ausgewertet werden. Um

---

<sup>7</sup> Zusätzliche Erkenntnisse könnte sich die Aufsichtsbehörde z.B. anhand von Informationen über ausserbörsliche Kontrakte verschaffen, die (im Falle von Banken) mit in der Basler Eigenkapitalvereinbarung anerkannten Sicherheiten bzw. mit anderen hochwertigen marktgängigen Wertpapieren besichert sind.

solche hohen Engagements zu ermitteln, ohne den Meldeaufwand allzu sehr zu vergrössern, könnten sich die Aufsichtsbehörden auf diejenigen Gegenparteien konzentrieren, gegenüber denen die aufgerechneten aktuellen und potentiellen Risikoengagements eine bestimmte Schwelle überschreiten. Als Minimum könnten sie die 10 grössten Gegenparteien ermitteln, gegenüber denen ein Institut ein Risikoengagement oberhalb einer festgelegten Schwelle eingegangen ist.

29. Da sich das Gegenparteirisiko aus unterschiedlichen Instrumenten ergeben kann, kann die gesamte Risikokonzentration gegenüber einer bestimmten Gegenpartei (oder Gruppe von Gegenparteien) nicht genau gemessen werden, wenn sich die Analyse auf einzelne Instrumente (z.B. Swaps) oder Instrumentenkategorien (z.B. ausserbörsliche Derivate) beschränkt. Darum sollten die Institute bestrebt sein, das Gegenparteirisiko auf integrierter Basis zu messen, wobei sowohl Kassainstrumente als auch ausserbilanzielle Beziehungen zu berücksichtigen sind. Die Aufsichtsbehörden könnten ausserdem Informationen über das Engagement gegenüber Gegenparteien in bestimmten Geschäftsbereichen oder in einem bestimmten Land oder einer bestimmten Region prüfen.

30. Ferner könnten die Aufsichtsbehörden Informationen über das aggregierte Engagement an verschiedenen Börsen (aus bilanzwirksamen und ausserbilanziellen Positionen) sowie über das Engagement in bestimmten Arten von Sicherheiten, die zur Unterlegung derivativer Instrumente dienen, analysieren. Ein überhöhtes Engagement in bestimmten Emissionen oder an bestimmten Märkten kann Anlass für zusätzliche Bedenken hinsichtlich des Kreditrisikos sein, vor allem bei Banken und Wertpapierhäusern, die an den Wertpapiermärkten sehr aktiv sind. Einige Wertpapieraufsichtsbehörden tragen diesem Konzentrationsrisiko Rechnung, indem sie vom Eigenkapital sämtliche einen bestimmten Marktumsatz übersteigende Positionen abziehen oder andere geeignete Referenzgrössen verwenden. Die übrigen Aufsichtsbehörden sollten sicherstellen, dass sie von solchen Konzentrationen zumindest Kenntnis haben, ob es sich nun um Bestände des zugrundeliegenden Wertpapiers selbst handelt oder um ausserbörsliche Derivativpositionen, die erfordern, dass das Institut solche konzentrierten Positionen liefern oder entgegennehmen muss.

#### **e) Bonität der Gegenpartei**

31. Die Höhe des Kreditrisikos bestimmt sich nach dem Kreditengagement gegenüber der Gegenpartei und nach der Wahrscheinlichkeit, dass diese Partei nicht leistet. Informationen über das aktuelle und das potentielle Risikoengagement gegenüber Gegenparteien unterschiedlicher Bonität würden es den Aufsichtsbehörden erleichtern, die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts einzuschätzen. Informationen über die Bonität der Gegenpartei liefern das aktuelle und potentielle Risikoengagement - unter Berücksichtigung rechtlich durchsetzbarer bilateraler Nettingvereinbarungen - gegenüber Gegenparteien mit unterschiedlichen Eigenschaften, z.B. hinsichtlich der Risikogewichte gemäss der Basler Eigenkapitalvereinbarung (Banken), Bonitätseinstufungen der Rating-Agenturen oder des internen Rating-Systems eines Instituts. Informationen über Garantien, Garantieakkreditive oder sonstige Mechanismen zur Verbesserung der Kreditqualität können der Aufsichtsbehörde ebenfalls

Aufschluss über die Bonität geben. Aggregierte Informationen über überschrittene Fälligkeitstermine und überfällige Positionen wichtiger Gegenparteien sowie Informationen über tatsächlich eingetretene Verluste können von besonderem Interesse sein, um drohende akute Probleme mit der Bonität von Gegenparteien an den Märkten für ausserbörsliche Derivate zu erkennen.

## 2. Liquiditätsrisiko

32. Wie bei Kassainstrumenten gibt es auch bei derivativen Instrumenten zwei grosse Kategorien von Liquiditätsrisiken: das Marktliquiditätsrisiko und das Refinanzierungsrisiko.

### a) Marktliquiditätsrisiko

33. Das Marktliquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position nicht schnell genug liquidiert oder anderweitig glattgestellt werden kann. Informationen, in denen börsengehandelte und ausserbörsliche Derivate getrennt ausgewiesen werden, könnten den Aufsichtsbehörden einen besseren Einblick in das Marktliquiditätsrisiko eines Instituts verschaffen. Zwar sind sowohl an den Börsen als auch an den ausserbörslichen Derivatmärkten liquide und illiquide Kontrakte anzutreffen, doch geben die grundlegenden Unterschiede zwischen den beiden Märkten einen Hinweis darauf, wie schwierig es jeweils ist, Risikoengagements mit Hilfe anderer Instrumente auszugleichen.<sup>8</sup> Sowohl bei ausserbörslichen als auch bei börsengehandelten Kontrakten wären Informationen über die allgemeinen Risikokategorien (Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien und Rohstoffe) und die Instrumententypen nützlich, um die Marktliquidität der Positionen eines Instituts zu beurteilen. Daher könnten Informationen über Nominalwerte und Marktwerte der börsengehandelten und ausserbörslichen Instrumente nach Typ (und vielleicht nach Laufzeit und Produkt) es der Aufsichtsbehörde leichter machen, das Marktliquiditätsrisiko eines Instituts einzuschätzen. Darüber hinaus könnte die Aufsichtsbehörde viel über die Marktliquidität eines Instituts erfahren, wenn sie die Verfügbarkeit anderer Absicherungsstrategien und naher Substitute in Betracht zieht.

34. Um das Marktliquiditätsrisiko erfassen zu können, das sich aus dem Derivatgeschäft eines Instituts ergibt, wäre es für die Aufsichtsbehörden von sehr grossem Nutzen, wenn sie sich ein Bild vom Gesamtumfang des Marktes machen könnten, an dem das Institut aktiv ist. Dies ist bei den ausserbörslichen Derivaten besonders wichtig, da diese meist auf die speziellen Bedürfnisse von Kunden zugeschnitten sind und eine Bewertung zum aktuellen Marktwert schwieriger ist als bei standardisierten Produkten mit liquiden Märkten. Wegen der Grösse einer Position, des Fehlens geeigneter Gegenparteien oder der Enge des Marktes könnte es daher schwierig sein, eine Position in angemessener Zeit aufzulösen. Die derzeit verfügbaren Informationen über den Nominalwert von

---

<sup>8</sup> Eine Illiquidität am Markt kann durch den massgeschneiderten Charakter einiger ausserbörslicher Kontrakte zustande kommen; diese können wesentliche Marktrisikoelemente in einer Kombination enthalten, die mit standardisierten börsengehandelten Kontrakten oder anderen ausserbörslichen Instrumenten nicht ohne weiteres nachgebildet werden kann.

derivativen Instrumenten geben bestenfalls ein unvollständiges Bild von der Grösse des Marktes für ein bestimmtes Instrument oder von der Beteiligung eines Instituts an diesem Markt. Eine andere Messgrösse für den Markt - die allerdings auch ihre Nachteile hat - wären die positiven und negativen Bruttomarktwerte der Kontrakte, aufgeschlüsselt nach Risikokategorien oder Produkten. Diese Daten wären ein Anhaltspunkt für die Bestimmung des Verkehrs- oder Marktwerts der von Banken und Wertpapierhäusern an einem bestimmten Markt zu einem bestimmten Zeitpunkt gehaltenen derivativen Instrumente sowie der Konzentration der Institute an diesem Markt.

#### **b) Refinanzierungsrisiko**

35. Das Refinanzierungsrisiko ist das Risiko, dass einem Institut durch Derivatgeschäfte Finanzierungs- und Cash-flow-Engpässe entstehen. Das Refinanzierungsrisiko aus Derivaten allein liefert nur ein Teilbild von der Liquiditätsposition eines Instituts. Im allgemeinen ist es am besten, das Refinanzierungsrisiko institutsweit und für alle Finanzinstrumente zusammen zu analysieren. Die Aufsichtsbehörden müssen jedoch auch wissen, wie sich die Derivate auf die Liquiditätslage eines Instituts insgesamt auswirken.

36. Eine separate Analyse der Nominalwerte von börsengehandelten und ausserbörslichen Instrumenten (s. oben) dürfte den Aufsichtsbehörden mehr Klarheit über die Refinanzierungsrisiken verschaffen, vor allem angesichts der Verpflichtung zu Einschussleistungen und täglicher Barabwicklung der börsengehandelten Instrumente und des entsprechenden Liquiditätsbedarfs, der mit grossen Positionen in diesen Instrumenten verbunden sein kann. Wenn beispielsweise grosse Positionen in ausserbörslichen Kontrakten mit börsengehandelten Instrumenten abgesichert sind, könnten die täglichen Einschuss- und Abwicklungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den börsengehandelten Produkten zu Liquiditätsproblemen führen. Daten über ausserbörsliche Kontrakte mit Besicherungsanforderungen oder sonstigen mit Einschussleistungen vergleichbaren Verpflichtungen können ebenfalls erforderlich sein, um das Liquiditätsrisiko zu beurteilen. Ferner wären Informationen über die Nominalwerte und erwarteten Zahlungsströme von Derivaten, gegliedert nach bestimmten Zeitabständen, für die Einschätzung des Refinanzierungsrisikos von Nutzen.

37. Weitere Angaben zum Refinanzierungsrisiko liefern Informationen über ausserbörsliche Kontrakte, die Klauseln über bestimmte Auslösemechanismen beinhalten, wonach z.B. der Kontrakt liquidiert werden muss oder Sicherheiten bereitgestellt werden müssen, wenn bestimmte Ereignisse wie etwa eine Rating-Herabstufung eintreten. Grosse Positionen von Kontrakten mit solchen Klauseln können das Refinanzierungsrisiko erhöhen, indem sie die Liquidierung von Kontrakten oder die Verpfändung von Sicherheiten gerade dann erfordern, wenn sich das Institut in einem finanziellen Engpass befindet. Informationen über den gesamten Nominalwert und die gesamten Ersatzkosten von ausserbörslichen Kontrakten mit solchen Auslöseklauseln (wobei die verschiedenen Produkte zusammengefasst werden) liefern den Aufsichtsbehörden daher wichtige Hinweise zum Liquiditätsrisiko.

38. Die Aufsichtsbehörden sollten ferner erwägen, Informationen auszuwerten, die auf Reagibilitätsanalysen der Institute hinsichtlich der Auswirkungen negativer Marktentwicklungen auf ihren Finanzierungsbedarf beruhen. Daraus liesse sich ableiten, wie gross die Wahrscheinlichkeit ist, dass es infolge von Änderungen von Marktvariablen wie Zinssätzen und Wechselkursen zu Nachschuss- oder Besicherungsforderungen für Positionen in börsengehandelten und ausserbörslichen Derivaten kommt.

### 3. Marktrisiko

39. Das Marktrisiko ist das Risiko, dass der Wert einer bilanziellen oder ausserbilanziellen Position sinkt, bevor sie liquidiert oder durch eine gegenläufige Position geschlossen werden kann. Die Aufsichtsbehörden sollten Informationen zum Marktrisiko nach allgemeinen Risikokategorien - z.B. Zinssätzen, Wechselkursen, Aktienkursen, Rohstoffpreisen - analysieren. Das Marktrisiko aus Derivaten sollte für das ganze Institut und für Kassa- und Derivativpositionen zusammen beurteilt werden. Die Risikobeurteilung sollte sämtliche Geschäftssparten umfassen, die mit einem Marktrisiko behaftet sein können. Denkbar ist ferner eine Aufschlüsselung der Positionen auf der Ebene der einzelnen Portefeuilles (im Falle der Banken einschl. Handels- und Nichthandelsgeschäften).

40. Relevante Informationen für die Aufsichtsbehörden wären Daten über Positionen, mit denen die Aufsichtsbehörden das Marktrisiko anhand eines eigenen Modells oder auf der Basis von Überwachungskriterien unabhängig beurteilen könnten, oder auch Daten aus den internen Marktrisikoerschätzungen eines Instituts.

41. Für manche Institute, vor allem jene, die nicht in grossem Umfang handeln, wäre es vielleicht sinnvoll, Daten über Positionen (z.B. in Aktien, Schuldtiteln, Fremdwährungen und Rohstoffen) zu beschaffen. Diese könnten anhand des Marktrisiko-Standardverfahrens des Basler Ausschusses (sobald dieses eingeführt ist) oder anhand anderer Verfahren nationaler Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden ermittelt werden. Die Erhebung von Daten über Positionen könnte in unterschiedlicher Genauigkeit erfolgen. Die Genauigkeitsstufen könnten - abhängig von Art und Umfang des Handels- und Derivativgeschäfts des betreffenden Instituts - von einer groben Messung des Risikoengagements auf Portefeuilleebene bis zu einer detaillierten Aufschlüsselung nach Instrumenten und Fälligkeiten reichen.

42. Als Alternative oder Ergänzung zur Auswertung der Daten über Positionen könnten die Aufsichtsbehörden verfügbare Informationen über die von einem Institut selbst vorgenommenen Marktrisikoerschätzungen verwenden. Bei einigen Instituten könnten diese Informationen mit der internen Methode zur Messung des Risikopotentials ermittelt werden, d.h. es werden die potentiellen Verluste analysiert, die infolge ungünstiger Marktentwicklungen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit in einem gegebenen Zeitraum auftreten ("value-at-risk"). Die Aufsichtsbehörden können statt dessen auch jeweils intern ermittelte Informationen über potentielle Ertragseinbussen ("earnings-at-

risk")<sup>9</sup>, Durations- oder Gap-Analysen, Szenarioanalysen oder sonstige Ansätze zur Berechnung des Marktrisikos eines Instituts auswerten. Auf jeden Fall aber sollten die Aufsichtsbehörden die Messung des Marktrisikos im Zusammenhang mit der Limitpolitik eines Instituts betrachten.

43. Verwendet ein Institut auf dem "Value-at-risk"-Konzept beruhende Modelle für die Messung des Marktrisikos, sollte die Aufsichtsbehörde die verwendete Methode einschliesslich der wichtigsten Parameter im einzelnen prüfen. Diese Parameter sind u.a. die Volatilitäts- und Korrelationsannahmen des Modells (implizierte oder historische Volatilität), die Haltedauer, für die die Veränderung des Portefeuillewerts gemessen wird (z.B. 2 Wochen), das Konfidenzniveau bei der Schätzung des Risikos (z.B. 99 % aller Ergebnisse) und der historische Betrachtungszeitraum (z.B. 1 oder 2 Jahre), für den die Preise der Risikofaktoren beobachtet werden.

44. Da Positionen in Derivaten und anderen Instrumenten rasch verändert werden können, gibt das nur punktuell gemessene Value-at-risk (VAR) nicht unbedingt angemessen über das Marktrisiko Aufschluss. Dieser Schwierigkeit kann mit dem Einsatz summarischer Statistiken für den Zeitraum begegnet werden, für den das Institut Meldung erstattet. Beispielsweise kann die Aufsichtsbehörde verlangen, dass das Institut ihr Informationen über die höchste Risikokennzahl übermittelt, die während des Meldezeitraums gemessen wird, und ihr auch die Monats- oder Quartalsdurchschnitte des VAR mitteilt. Wird das zum Periodenende gemessene VAR mit diesen anderen Messgrössen verglichen, kann die Aufsichtsbehörde die Volatilität besser erfassen, die während des Meldezeitraums in diesen Messgrössen aufgetreten ist. Die Aufsichtsbehörden können darüber hinaus den Instituten empfehlen oder vorschreiben, Vergleiche von täglichen Schätzungen des VAR mit den täglichen Veränderungen des tatsächlichen Portefeuillewerts über einen bestimmten Zeitraum bekanntzugeben.<sup>10</sup> Interne Modelle sind zu überprüfen, indem frühere Risikoschätzungen mit den tatsächlichen Ergebnissen verglichen und die wichtigsten Annahmen des Modells untersucht werden.

45. Institute mit grossen Handelsbeständen sollten ihre Portefeuilles regelmässig Krisentests mit verschiedenen Annahmen und Szenarien unterziehen. Diese Portfolioanalysen mittels Szenarien auf der Basis des "schlimmsten Falls" sind nach Möglichkeit institutsweit durchzuführen, und die wichtigsten dabei verwendeten Annahmen sind festzuhalten. Quantitative Informationen über die Ergebnisse von Krisenszenarien, die von den Aufsichtsbehörden oder von den Instituten selbst bestimmt werden könnten, sowie qualitative Analysen der Massnahmen, die die Geschäftsleitung im Rahmen bestimmter Szenarien ergreifen könnte, wären für die Zwecke der Aufsicht von grossem Nutzen. Szenarien für das Zinsänderungsrisiko wären z.B. eine Parallelverschiebung der Renditen-

---

<sup>9</sup> Bei einer Bewertung zum aktuellen Marktwert ist "value-at-risk" gleich "earnings-at-risk", da sich eine Veränderung des Werts in einer Veränderung des Ertrags niederschlägt. Wird für bestimmte Positionen aber eine Bewertung zum Einstandswert verwendet, so sind die beiden Risikokennziffern unterschiedlich, da sich nicht alle Wertveränderungen in den Erträgen niederschlagen.

<sup>10</sup> Der Bericht *Public Disclosure of Market and Credit Risks by Financial Intermediaries* des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten (der "Fisher-Report"), ein Diskussionspapier, das im September 1994 veröffentlicht wurde, erörtert u.a. Faktoren, die bei der Interpretation solcher Risikomessgrössen zu berücksichtigen sind.

strukturkurve in einem bestimmten Ausmass, ein Steilerwerden oder Abflachen der Renditenstrukturkurve oder eine Veränderung von Korrelationsannahmen.

46. Um den Aufwand möglichst gering zu halten, sollten sich die Aufsichtsbehörden bei ihrer Einschätzung der Marktrisiken soweit wie möglich auf Informationen stützen, die die Institute für die Eigenkapitalberechnung erheben müssen. Für das Bankgewerbe sollten die Eigenkapitalanforderungen des Basler Ausschusses für das Marktrisiko - sind sie einmal festgelegt und eingeführt - als Grundlage für die aufsichtsrelevanten Informationen über die Marktrisiken der Banken dienen. Darüber hinaus sollten die Bankenaufsichtsbehörden in Betracht ziehen, einige der Definitionen der Eigenkapitalstandards für das Marktrisiko für Meldezwecke zu übernehmen, z.B. die Definition des Handelsbestands.

#### **4. Erträge**

47. Bei Derivatgeschäften und den damit verbundenen Bilanzpositionen ist die Rentabilität für die Aufsichtsbehörden von ebenso grossem Interesse wie bei den Instrumenten des Kassamarkts. Ebenfalls aufschlussreich wären separate Informationen, wie sich die Handelsgeschäfte und die sonstigen Geschäfte auf die Erträge auswirken.

48. Rechnungslegungsstandards und Bewertungstechniken sind von Land zu Land unterschiedlich, und viele der in den beiden Ausschüssen vertretenen Aufsichtsbehörden haben auf diesem Gebiet nur wenige oder gar keine rechtlichen Befugnisse. Die Ausschüsse räumen daher ein, dass die nach diesem Informationskatalog erhobenen Ertragsdaten unter den Mitgliedstaaten möglicherweise nicht vollständig vergleichbar sind.

##### **a) Handelstätigkeit**

49. Zahlreiche erfahrene Marktteilnehmer sehen Kassainstrumente und Derivate als ohne weiteres austauschbar an; bei ihnen ergänzt der Einsatz von Derivaten die Kassainstrumente, und die Positionen in Finanzinstrumenten werden oft als Ganzes verwaltet. Würden die Aufsichtsbehörden nur Informationen prüfen, die sich ausschliesslich auf Derivate beziehen, und ähnliche Informationen über Kassainstrumente ausser acht lassen, so könnte dies irreführend sein. Ein besseres Bild über das gesamte Risiko eines Instituts liefert wohl die Aufschlüsselung der Handelserträge (aus dem Handel mit Kassainstrumenten und Derivaten) nach allgemeinen Risikokategorien - Zinsänderungsrisiko, Fremdwährungsrisiko, Rohstoffrisiko, Aktienrisiko und sonstigen Risiken für das Institut -, unabhängig davon, in welcher Instrumentenkategorie der Handelsertrag entstanden ist.

50. In den Systemen einiger Banken oder Wertpapierhäuser werden Handelserträge möglicherweise nicht auf diese Weise nach Risikokategorien aufgeschlüsselt. Dann können vereinfachende Annahmen verwendet werden, um eine Annäherung an diese Ertragsaufteilung zu erreichen. Ist beispielsweise eine bestimmte Abteilung eines Instituts vor allem mit Inlandsanleihen und den damit verbundenen Derivaten befasst, könnte es sinnvoll sein, die Handelsgewinne und -verluste aus diesen

Instrumenten als zinsbezogenen Ertrag anzusehen. Der Ertrag aus komplexen Instrumenten, die sowohl mit einem Fremdwährungs- als auch mit einem Zinsänderungsrisiko behaftet sind, könnte nach dem wichtigsten Merkmal des Instruments eingeordnet werden (d.h. entweder als Fremdwährungs- oder als Zinsinstrument).

51. Eine noch genauere Aufschlüsselung der Handelserträge innerhalb der Risikokategorien, z.B. nach Auflegungserträgen, Kredit-Spread-Erträgen und sonstigen Handelserträgen könnte bei der Bewertung der Ertragssituation eines Instituts im Verhältnis zu seinem Risikoprofil von Nutzen sein.<sup>11</sup> Aber selbst Händler mit hochentwickelten Informationssystemen dürften bisher nicht in der Lage sein, die Erträge über die allgemeinen Risikokategorien hinaus weiter zu differenzieren. Wenn sich die Analysemöglichkeiten und Systeme der Marktteilnehmer weiter entwickeln, könnte es sich vielleicht empfehlen, für die Zwecke der Aufsicht Informationen zu erheben, die zwischen Erträgen, die durch Eingehen auf Kundenwünsche erzielt wurden, und Erträgen aus anderen Quellen unterscheiden. Ebenso könnte es für die Aufsichtsbehörden dann wünschenswert sein, Informationen zur Verfügung zu haben, die die Handelserträge aus Kassa- und Derivatpositionen in den einzelnen allgemeinen Risikokategorien unterscheiden. Wie bei den Kassainstrumenten kann eine schnelle Kumulierung hoher Handelsverluste aus derivativen Instrumenten auf Mängel in den Risikomanagement-Systemen und anderen internen Kontrollen eines Instituts hinweisen, die schnellstens aufgedeckt und korrigiert werden sollten.

#### **b) Andere Tätigkeiten**

52. Informationen über Derivate, die nicht für Handelszwecke gehalten werden (Derivatbestände von Endverwendern) können für die Aufsichtsbehörden ebenfalls von Nutzen sein. Nützlich wären zum Beispiel quantitative Informationen, aus denen auch hervorgeht, in welcher Weise ausserbilanzielle Positionen, die das Institut zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos und anderer Risiken hält, die ausgewiesenen Erträge verändern. Zusammen mit Informationen über andere Faktoren, die die Nettozinsmargen und die Zinsreagibilität beeinflussen, könnten diese Informationen Erkenntnisse darüber liefern, ob Derivate zur Verringerung des Zinsänderungsrisikos eingesetzt werden oder ob Positionen eingegangen werden, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind.

#### **c) Erkennen nicht realisierter oder aufgeschobener Verluste**

53. Wie bei den Kassainstrumenten ist das Entstehen von hohen nicht realisierten Verlusten oder Verlusten, die zwar realisiert, aber aufgeschoben worden sind, für die Aufsichtsbehörden, vor allem für die Bankenaufsicht, von Interesse. Zumindest sollte die Entdeckung und insbesondere die

---

<sup>11</sup> Nach Angaben von Teilnehmern aus dem Finanzgewerbe können sich die Handelserträge aus folgenden Komponenten zusammensetzen: 1. Auflegungserträge, die sich aus der ersten Berechnung des Marktwerts neuer Transaktionen ergeben; 2. Kredit-Spread-Erträge, die sich aus Veränderungen der abgegrenzten Spreads während des betreffenden Zeitraums ergeben; 3. sonstige Handelserträge, die sich aus Änderungen des Werts des Portefeuilles infolge von Marktentwicklungen und des Zeitverlaufs ergeben.

Kumulierung solcher Verluste eine Untersuchung durch die Aufsichtsbehörde auslösen. Derivativkontrakte mit nicht realisierten oder aufgeschobenen Verlusten können die künftigen Erträge und Eigenkapitalpositionen vermindern, wenn sich diese Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen. Wo beträchtliche solche Verluste bestehen, sollte die Aufsichtsbehörde daher unbedingt prüfen, wie das betreffende Institut sie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen will. Eine schnelle Zunahme solcher Verluste kann auf einen Mangel in den internen Kontrollen und Rechnungslegungssystemen hinweisen, den das Institut rasch untersuchen bzw. korrigieren sollte.

#### **d) Bewertungsreserven bei Derivaten und tatsächliche Verluste**

54. Die Aufsichtsbehörde sollte die Informationen über die Bewertungsreserven prüfen, die ein Institut für sein Derivatgeschäft gebildet hat, sowie über etwaige Verluste aus derivativen Instrumenten, die das Institut im betreffenden Zeitraum erlitten hat. Dabei ist es wichtig, dass die Aufsichtsbehörde die Risikovorsorge und die Bewertungspraxis des Instituts bezüglich der Derivate kennt. Darüber hinaus sollte die Aufsichtsbehörde prüfen, wie das Institut Bewertungsreserven und Verluste in seiner Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung ausweist. Informationen über Bewertungsreserven und über die Behandlung von Verlusten sind nützlich, um herauszufinden, wie negative Entwicklungen der Derivatrisiken die Finanz- und Ertragslage eines Instituts beeinflussen können.

### **III. Gemeinsame Mindestbasis für Informationen**

#### **a) Überblick**

55. Die beiden Ausschüsse empfehlen ihren Mitgliedern, dafür zu sorgen, dass ihnen für grosse, international aktive Banken und Wertpapierhäuser mit umfangreichen Derivatgeschäften eine aus dem im vorangegangenen Abschnitt beschriebenen Katalog zusammengestellte Mindestbasis an Informationen zur Verfügung steht. Diese gemeinsame Mindestbasis wird in Anhang 3 vorgestellt; ihr Schwerpunkt liegt auf Informationen über das Kreditrisiko, das Marktliquiditätsrisiko und die Marktaktivität insgesamt. Anhang 4 enthält gemeinsame Definitionen der in der Mindestbasis verwendeten Begriffe.

56. Die gemeinsame Mindestbasis enthält einen Grundstock von Informationen, die nach Ansicht der Ausschüsse für die Aufsichtsbehörden wichtig sind, um eine erste Beurteilung der Art und des Umfangs des Derivatgeschäfts eines Instituts sowie des Einflusses der Derivate auf das gesamte Risikoprofil des Instituts vorzunehmen. Gestützt auf Faktoren wie Grösse und Geschäftstätigkeit eines Instituts können die Aufsichtsbehörden die Informationen der Mindestbasis gegebenenfalls durch weitere Informationen aus dem Katalog ergänzen. Es wird davon ausgegangen, dass die Aufsichtsbehörden die gemeinsame Mindestbasis periodisch überprüfen werden, um sicherzustellen,

dass sie der Tätigkeit von Banken und Wertpapierhäusern, den Marktinnovationen und dem Stand der aufsichtlichen Meldeverfahren in den Mitgliedsländern angemessen Rechnung trägt. Beispielsweise lässt die in diesem Papier vorgestellte gemeinsame Mindestbasis derzeit die Marktrisiken ausser acht. Im Falle der Banken könnten die Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko, sobald sie vorliegen, jedoch als Grundlage für die Auswertung vergleichbarer Informationen über diese Risiken dienen.

57. Die Entwicklung einer gemeinsamen Mindestbasis für Informationen könnte ferner die Bemühungen des Ständigen Ausschusses für Euromarktangelegenheiten der Zentralbanken der Länder der Zehnergruppe unterstützen, auf regelmässiger Basis aggregierte Marktdaten zum Derivatgeschäft von Finanzinstituten zu erheben. Die Erhebung und Offenlegung solcher Daten könnte sich von der Warte der Aufsicht aus als sehr nützlich erweisen. Beispielsweise könnten die Aufsichtsbehörden durch die Offenlegung aggregierter Marktdaten ein besseres Bild davon erhalten, wie stark sich die Tätigkeit eines Instituts auf ein bestimmtes Produkt konzentriert. Eine solche Koordination der Datenerhebung zwischen den Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden und den Zentralbanken könnte ferner dazu beitragen, den Meldeaufwand der Banken und Wertpapierhäuser in Grenzen zu halten.

#### **b) Beschreibung der Tabellen der Mindestbasis**

58. Die Elemente der gemeinsamen Mindestbasis sind in Anhang 3, Tabelle 1-5 zusammengefasst. Die Tabellen sollen nur die in der Mindestbasis enthaltenen Informationen veranschaulichen; sie sind nicht als Muster für Meldeformulare gedacht.

59. Tabelle 1 liefert Informationen zur Verdeutlichung von Art und Umfang der Beteiligung eines Instituts an den Derivatmärkten. Die Tabelle enthält die Nominalwerte nach allgemeinen Risikokategorien (Zinssätze, Wechselkurse, Edelmetalle, sonstige Rohstoffe, Aktien) und nach Art des Instruments (Terminkontrakte, Swaps, Optionen). Die Tabelle zeigt den Aufsichtsbehörden überdies, ob sich das Institut vorwiegend mit ausserbörslichen Derivaten oder mit börsengehandelten Kontrakten befasst. Ferner können die Aufsichtsbehörden aus den Informationen schliessen, ob Derivate für Handelszwecke oder für andere Zwecke wie z.B. zur Absicherung verwendet werden, was bei Bankinstituten von besonderer Bedeutung ist. Wie in Fussnote 1 angegeben, wird den Aufsichtsbehörden auch empfohlen, separate Informationen zu bestimmten Instrumenten einzuholen, vor allem zu Derivaten mit Hebelwirkung oder anderen risikoreichen Derivaten.

60. In Tabelle 2 sind die Mindestdaten für die Feststellung der Marktwerte (positiv und negativ, brutto) nach allgemeinen Risikokategorien zusammengefasst; dabei wird unterschieden zwischen Kontrakten, die zu Handelszwecken gehalten werden, und anderen Kontrakten (in der Regel ist diese Unterscheidung vor allem für die Bankenaufsichtsbehörden von Belang). Die Angaben zu den Marktwerten sind für die Aufsichtsbehörden neben den Nominalwerten eine weitere Möglichkeit, die Beteiligung eines Instituts an den Derivatmärkten einzuschätzen. Anhand der Informationen über die positiven und die negativen Marktwerte können die Aufsichtsbehörden ausserdem erkennen, ob ein Institut Nettogläubiger oder Nettoschuldner ist. Im Falle von Banken kann die Feststellung der

Marktwerte von Kontrakten, die nicht für den Handel bestimmt sind, die Risikomanagement-Strategie eines Instituts beleuchten und zeigen, in welchem Umfang möglicherweise hohe nicht realisierte Verluste aufgebaut werden. Neben den Marktwerten zeigt Tabelle 2 ausserdem, dass Informationen über das potentielle Risikoengagement nach allgemeinen Risikokategorien als Element der Mindestbasis anzusehen sind.

61. Tabelle 3 enthält Informationen über die Nominalwerte von Derivaten nach allgemeinen Risikokategorien und nach Laufzeit (bis 1 Jahr einschl., 1-5 Jahre, über 5 Jahre). Angesichts der Bedeutung der Laufzeit für die Berechnung der Optionenrisiken wird den Optionen in jeder Risikokategorie eine besondere Zeile zugewiesen.

62. Der Schwerpunkt von Tabelle 4 liegt auf dem Gegenparteirisiko, wobei die Bonität der Gegenpartei berücksichtigt wird. Die Kategorien für die Bonität der Gegenpartei sind ausreichend flexibel gestaltet, damit bei Banken die Anwendung der Risikogewichtungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung möglich ist, aber auch ein Ansatz auf der Basis von Einstufungen von Rating-Agenturen oder entsprechenden internen Ratings eines Instituts gewählt werden kann. In der Messung des Gegenparteirisikos sind die Wirkung rechtlich durchsetzbarer Nettingvereinbarungen sowie der Einsatz von Sicherheiten und Garantien berücksichtigt. Die Tabelle liefert ausserdem zusätzliche Informationen über Qualität und Wert von Sicherheiten und Garantien, die für Derivate bestehen.

63. Tabelle 5 ergänzt die in Tabelle 4 enthaltenen Informationen zur Kreditqualität, indem sie Instrumente, deren Fälligkeitstermin - um 30-89 Tage bzw. über 90 Tage - überschritten ist, sowie eingetretene Verluste auflistet. Die Informationen in der Kategorie "90 Tage oder länger" können auch Angaben zu Derivaten enthalten, die nach Einschätzung des Instituts nicht vollständig eingetrieben werden können, obwohl sie im Moment noch nicht notleidend sind. Die Tabelle lässt es den Aufsichtsbehörden offen, andere Fälligkeitsaufteilungen anzuwenden, falls sich die Laufzeitkategorien ihrer nationalen Meldesysteme nicht mit denen der Mindestbasis decken. Bestandteil der Mindestbasis sind ausserdem Informationen über Verluste aus dem Derivatgeschäft.

# Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über Derivatgeschäfte

## Verwendung

## Erläuterung

<p><b>I. Kreditrisiko (ausserbörsliche Kontrakte)</b></p>	<p>Risiko eines Verlusts (für alle Geschäfte zusammengefasst) infolge Nichtleistung der Gegenpartei. Soweit möglich, ist das Kreditrisiko für Bilanzpositionen und ausserbilanzielle Instrumente zusammen zu betrachten.</p>
<p><b>A) Aktuelles Risikoengagement</b></p>	<p>Positive Ersatzkosten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aufgerechnet, wenn rechtlich durchsetzbare bilaterale Nettingvereinbarungen vorhanden (wichtig ausserdem: Durchschnitt und Bandbreite der Werte im Verlauf des Berichtszeitraums).</li> <li>2. Brutto nach Art: Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Edelmetalle und andere Rohstoffe.</li> </ol>
<p><b>B) Potentielles Risikoengagement</b> Daten, die eine unabhängige Beurteilung des Risikoengagements durch die Aufsichtsbehörde ermöglichen.</p> <p>Daten über die Selbstbeurteilung des Instituts anhand interner Modelle.</p>	<p>Nominalwerte brutto</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Nach Art: Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Edelmetalle und andere Rohstoffe.</li> <li>2. Laufzeit: bis 1 Jahr einschl., 1-5 Jahre, über 5 Jahre.</li> </ol> <p>Intern vorgenommene Schätzungen des potentiellen Kreditrisikos, nach Gegenparteien berechnet und addiert. Zu verwenden sind Modellspezifikationen und -parameter, die entweder von der Aufsichtsbehörde bestimmt oder von den einzelnen Instituten derzeit im Risikomanagement eingesetzt werden.</p>
<p><b>C) Verbesserungen der Kreditqualität</b> Sicherheiten: In welchem Umfang ist das Risikoengagement besichert?</p> <p>Besicherungsvereinbarungen: In welchem Umfang bestehen für das potentielle Risikoengagement Besicherungsvereinbarungen?</p>	<p>Marktwert der Sicherheiten, die für die aufgerechneten aktuellen und potentiellen Risikoengagements bereitgestellt worden sind.</p> <p>Nominalwert und Marktwert von Kontrakten mit der Klausel, dass zusätzliche Sicherheiten bereitzustellen sind, wenn sich das Kreditrisiko erhöht.</p>
<p><b>D) Kreditkonzentration</b></p>	<p>Anzahl der Gegenparteien, bei denen das aktuelle und potentielle Risikoengagement eine bestimmte Höhe der Eigenmittel des meldenden Instituts übersteigt. Gesamtes Engagement gegenüber diesen Parteien (positive Nettoersatzkosten und potentielles Risikoengagement). Bei der Bewertung des Engagements sollten sowohl Kassainstrumente als auch ausserbilanzielle Positionen berücksichtigt werden. Die Aufsichtsbehörden können ggf. ausserdem Informationen über das gesamte Engagement eines Instituts an verschiedenen Börsen und in bestimmten Arten von Sicherheiten verlangen.</p>
<p><b>E) Bonität der Gegenpartei</b></p>	<p>Gesamte positive Nettoersatzkosten und potentielles Risikoengagement nach Bonität der Gegenpartei (gemäss Risikogewichtungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung, Einstufungen der Rating-Agenturen oder internen Einstufungen).</p> <p>Informationen über Positionen mit verstrichenem Fälligkeitstermin und tatsächlich eingetretene Verluste, nach wichtigsten Gegenparteien und zusammengefasst.</p>

# Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über Derivatgeschäfte

## Verwendung

## Erläuterung

<p>II. Liquiditätsrisiko</p>	<p>Marktliquiditätsrisiko: Risiko, dass eine Position nicht liquidiert oder abgesichert werden kann.                  Refinanzierungsrisiko: ungenügende Zahlungsströme oder liquide Aktiva, um laufenden Mittelbedarf zu decken. (Neben den untenstehenden Informationen Angaben zum Nominalwert und zu den erwarteten Zahlungsströmen von Derivaten nach festgelegten Zeitabständen.)</p>
<p>A) Ermittlung potentieller Marktliquiditätsrisiken</p>	<p>Nominalwert und Marktwert von börsengehandelten und ausserbörslichen Derivaten nach Markt und Produktart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- ausserbörslich                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinssätze (Forwards, Swaps, Swaps mit Amortisation, Optionsprodukte)</li> <li>• Fremdwährungen (Forwards, Swaps, Optionsprodukte)</li> <li>• Aktien</li> <li>• Rohstoffe und Sonstiges</li> </ul> </li> <li>- börsengehandelte Futures und Optionen                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zinssätze</li> <li>• Fremdwährungen</li> <li>• Aktien</li> <li>• Rohstoffe und Sonstiges</li> </ul> </li> </ul> <p>Nominalwerte und erwartete zu leistende und zu empfangende Zahlungsströme nach Laufzeit.</p>
<p>B) Ermittlung ausserbörslicher Kontrakte mit Auslöseklauseln</p>	<p>Nominalwert sowie positiver und negativer Marktwert von Kontrakten mit Klauseln über Auslösemechanismen (zusammen ergeben diese Informationen ein Bild der ein- und ausgehenden Nettozahlungsströme aus Kontrakten mit Auslöseklauseln),</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wonach das Institut bei Eintreten bestimmter für das Institut nachteiliger Ereignisse Sicherheiten liquidieren oder bereitstellen muss;</li> <li>- wonach das Institut von seiner Gegenpartei bei Eintreten bestimmter für diese Gegenpartei nachteiliger Ereignisse die Liquidierung oder Bereitstellung von Sicherheiten verlangen kann.</li> </ul>
<p>C) Marktaktivität</p>	<p>Nominalwert sowie positiver und negativer Bruttomarktwert von Derivaten nach Risikokategorie und Kontrakttyp. Diese Daten könnten institutsübergreifend aggregiert werden, um Informationen über den Gesamtumfang des Marktes zu erhalten.</p>

# Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über Derivatgeschäfte

## Verwendung

## Erläuterung

<p>III. Marktrisiko</p>	<p>Risiko von Verlusten infolge ungünstiger Entwicklung von Marktpreisen. Daten für Handelsbestände und andere Portefeuilles sind getrennt zu erheben. Daten könnten nach allgemeinen Risikokategorien erhoben werden (Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Rohstoffe etc.). Das Marktrisiko wird am besten auf Portfolibasis eingeschätzt.</p>
<p>Daten über Positionen, die eine unabhängige Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde bei Anwendung vereinfachter Ansätze ermöglichen.</p>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Offene Positionen netto (Long minus Short) nach Risikokategorie (Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Rohstoffe).</li> <li>- Aktienkontrakte: offene Nettoexpositionen nach einzelnen Emissionen.</li> <li>- Zins- und Rohstoffkontrakte: offene Nettoexpositionen nach Restlaufzeit. Durationsangaben zu Zinspositionen.</li> <li>- Optionen könnten auf der Basis von Delta-Äquivalenten berücksichtigt werden.</li> </ul> <p>Weitere Daten für andere Aufsichtsmodelle oder Überwachungskriterien.</p>
<p>Daten über die interne Einschätzung des Marktrisikos durch das Institut.</p>	<p>Intern vorgenommene Schätzungen des Marktrisikos mittels Berechnung des Risikopotentials ("value-at-risk" oder "earnings-at-risk"), Durations- oder Gap-Analyse oder einer anderen Methode. Zur Ermittlung des Risikopotentials nach dem "value-at-risk"-Ansatz (VAR) können Modellspezifikationen und -parameter verwendet werden, die entweder von der Aufsichtsbehörde bestimmt oder von den einzelnen Instituten derzeit im Risikomanagement eingesetzt werden, nämlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Positionsensitivitäten</li> <li>2. Volatilität der Marktrisikofaktoren</li> <li>3. Korrelationen von Marktrisikofaktoren</li> <li>4. Betrachtungszeitraum und Haltedauer</li> <li>5. Konfidenzniveau</li> </ol> <p>Informationen über Durchschnitt und Bandbreite der VAR-Schätzungen über den gesamten Meldezeitraum sind aussagekräftiger als punktuelle Schätzungen.</p> <p>Informationen über die Überprüfung der internen Modelle:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vergleiche der Risikoschätzungen mit den tatsächlichen Ergebnissen (Rückvergleiche)</li> <li>2. Wichtigste Annahmen, die den Modellen zugrunde liegen.</li> </ol>
<p>Ergebnisse von Krisentests. Der Krisentest kann von der Aufsichtsbehörde, vom Institut selbst oder von beiden gemeinsam spezifiziert werden.</p>	<p>Analyse der Wahrscheinlichkeit der Szenarien des "schlimmsten Falls", nach Möglichkeit auf institutsweiter Basis. Festhalten der wichtigsten Annahmen. Qualitative Analyse der Massnahmen, die die Geschäftsleitung im Rahmen bestimmter Szenarien ergreifen könnte.</p>

# Vorschläge für aufsichtsrelevante Informationen über Derivatgeschäfte

## Verwendung

## Erläuterung

IV. Erträge	
A) Handel	Erträge aus Handel (mit Derivaten und Kassainstrumenten) nach Risikoart (Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Rohstoffe, Sonstiges) oder nach wichtigsten Handelssparten (Anleihen, Swaps, Devisen, Aktien etc.)
B) Andere Zwecke als Handel	Auswirkungen auf Nettoertrag: Nettozunahme (-abnahme) der Zinserträge, Nettozunahme (-abnahme) der Zinskosten und Sonstiges (nicht zinsbezogene Geschäfte)
C) Ermittlung nicht realisierter oder aufgeschobener Verluste	Nominalwert, Marktwert und nicht realisierte Verluste von Derivaten, die zum Einstandswert verbucht werden. Betrag realisierter Derivatverluste, die aufgeschoben wurden. Daten entweder nach Instrumenten oder als Gesamtwerte.
D) Bewertungsreserven auf Derivaten und tatsächliche Verluste	Betrag der Bewertungsreserven oder Rückstellungen und tatsächliche Verluste; Auswirkungen auf den Ertrag.

## Datenelemente zum Derivatgeschäft und ihre Verwendung

Datenelement	Verwendung
1. Brutto- oder eigentlicher Nominalwert: Ausserbörsliche Kontrakte nach Art Börsengehandelte Kontrakte nach Art Position (Long oder Short)	Kredit- und Liquiditätsrisiko Kredit- und Liquiditätsrisiko Marktrisiko
2. Positive Nettoersatzkosten	Kreditrisiko
3. Positiver Bruttomarktwert nach allgemeiner Risikokategorie	Marktaktivität, Kreditrisiko und Liquiditätsrisiko
4. Negativer Bruttomarktwert nach allgemeiner Risikokategorie	Marktaktivität und Liquiditätsrisiko
5. Sicherheiten	Kreditrisiko (aktuelles und potentielles Risikoengagement)
6. Kontrakte mit Besicherungsvereinbarungen	Potentielle Risikoengagement und Liquiditätsrisiko
7. Gegenparteirisiko nach Risikogewichtung oder Rating (positive Nettoersatzkosten und potentielles Risikoengagement)	Kreditrisiko (Bonität der Gegenpartei)
8. Nominalwerte in den allgemeinen Risikokategorien von Derivaten nach Laufzeit	Potentielles Risikoengagement, Marktrisiko, Liquiditätsrisiko
9. Interne Schätzung des potentiellen Risikoengagements	Kreditrisiko (potentielles Engagement)
10. Gegenparteien mit hohem aufgerechneten Risikoengagement	Konzentration des Kreditrisikos

## Datenelemente zum Derivatgeschäft und ihre Verwendung

Datenelement	Verwendung
11. Kontrakte mit Klauseln über Auslösemechanismen	Liquiditätsrisiko
12. Marktwert von Kontrakten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden	Erträge
13. Interne Risikopotential-Schätzungen (VAR) nach allgemeinen Risikokategorien (Zinssätze, Wechselkurse, Rohstoffpreise, Aktienkurse etc.)	Marktrisiko
14. Daten über Positionen (Long und Short) in Schuldverschreibungen, Aktien, Fremdwährungen und Rohstoffen	Marktrisiko
15. Handelserträge (Kassainstrumente und Derivate) nach Risikoart (Zinssätze, Fremdwährungen, Aktien, Rohstoffe etc.)	Erträge
16. Auswirkungen auf Nettoertrag (Nettozinsertrag, Nettozinsaufwand und sonstige Erträge) von Derivaten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden	Erträge
17. Nicht realisierte und aufgeschobene Verluste	Erträge
18. Bewertungsreserven und Verluste	Erträge, Kreditrisiko

## Gemeinsame Mindestbasis für Informationen

Tabelle 1: Nominalwert nach zugrundeliegendem Risikoengagement

Nominalwert <sup>1</sup>	Zinskontrakte	Devisen- und Goldkontrakte <sup>2</sup>	Edelmetallkontrakte (ohne Gold)	Sonstige Rohstoffkontrakte	Aktienbezogene Kontrakte
<b>Ausserbörsliche Kontrakte</b>					
Forwards					
Swaps					
Gekaufte Optionen					
Verkaufte Optionen					
<b>Börsengehandelte Kontrakte</b>					
Futures: Long-Positionen					
Futures: Short-Positionen					
Gekaufte Optionen					
Verkaufte Optionen					
<b>Gesamtbestand der zu Handelszwecken gehaltenen Kontrakte<sup>3</sup></b>					
<b>Gesamtbestand der nicht zu Handelszwecken gehaltenen Kontrakte</b>					

1. Neben den aggregierten Informationen in dieser Tabelle können die Aufsichtsbehörden ggf. auch separate Angaben über bestimmte Kategorien von Derivaten verlangen, die mit einem höheren Risiko behaftet sind.
2. Ohne Devisenkassengeschäfte, die als separater Posten bewertet werden können. Für Wertpapierhäuser sollten nicht nur die aggregierten Daten in dieser Spalte, sondern auch separate Angaben zum Nominalwert von Goldkontrakten verlangt werden.
3. Bei diesen Gesamtwerten gelten alle derivativen Instrumente von Wertpapierhäusern als "zu Handelszwecken gehalten".

## Gemeinsame Mindestbasis für Informationen

Tabelle 2: Nominalwert, Marktwert und potentielles Risikoengagement

Nominalwert, Marktwert und potentielles Risikoengagement <sup>1</sup>	Zinskontrakte	Devisen- und Goldkontrakte <sup>2</sup>	Edelmetallkontrakte (ohne Gold)	Sonstige Rohstoffkontrakte	Aktienbezogene Kontrakte
Nominalwerte insgesamt <sup>3</sup>					
Zu Handelszwecken gehaltene Kontrakte <sup>4</sup>					
a) positiver Bruttomarktwert					
b) negativer Bruttomarktwert					
Nicht zu Handelszwecken gehaltene Kontrakte					
a) positiver Bruttomarktwert					
b) negativer Bruttomarktwert					
Potentielles Risikoengagement <sup>5</sup>					

1. Neben den aggregierten Informationen in dieser Tabelle können die Aufsichtsbehörden ggf. auch separate Angaben über bestimmte Kategorien von Derivaten verlangen, die mit einem höheren Risiko behaftet sind.
2. Ohne Devisenkassengeschäfte, die als separater Posten bewertet werden können. Für Wertpapierhäuser sollten nicht nur die aggregierten Daten in dieser Spalte, sondern auch separate Angaben zum Nominalwert, Marktwert und potentiellen künftigen Risikoengagement von Goldkontrakten verlangt werden.
3. Die hier angegebenen "Nominalwerte insgesamt" entsprechen der Summe der Nominalwerte der in Tabelle 1 zusammengefassten ausserbörslichen Kontrakte.
4. Bei diesen Gesamtwerten gelten alle derivativen Instrumente von Wertpapierhäusern als "zu Handelszwecken gehalten".
5. Bei Banken sollten die Informationen über das potentielle Risikoengagement der Basler Eigenkapitalvereinbarung entsprechen. Wertpapierhäuser sollten die Beträge nach einem von ihrer Aufsichtsbehörde anerkannten Verfahren schätzen.

## Gemeinsame Mindestbasis für Informationen

Tabelle 3: Nominalwerte ausserbörslicher Derivatkontrakte nach Zeit

Ausserbörsliche Kontrakte <sup>1</sup>	Bis 1 Jahr einschl.	1-5 Jahre	Über 5 Jahre
a) Zinskontrakte			
Gekaufte Optionen			
b) Devisen- und Goldkontrakte <sup>2</sup>			
Gekaufte Optionen			
c) Edelmetallkontrakte (ohne Gold)			
Gekaufte Optionen			
d) Sonstige Rohstoffkontrakte			
Gekaufte Optionen			
e) Aktienbezogene Kontrakte			
Gekaufte Optionen			

1. Neben den aggregierten Informationen in dieser Tabelle können die Aufsichtsbehörden ggf. auch separate Angaben über bestimmte Kategorien von Derivaten verlangen, die mit einem höheren Risiko behaftet sind.
  2. Ohne Devisenkassengeschäfte, die als separater Posten bewertet werden können. Für Wertpapierhäuser sollten nicht nur die aggregierten Daten in dieser Spalte, sondern auch separate Angaben zum Nominalwert von Goldkontrakten (nach Zeit) verlangt werden.
- Anmerkung: Die Angaben in dieser Tabelle basieren auf der Restlaufzeit des Derivats. Die Aufsichtsbehörden können ggf. auch Informationen über Optionen auswerten (nach den oben angegebenen allgemeinen Risikokategorien), die auf der Laufzeit des Basiswerts beruhen.

## Gemeinsame Mindestbasis für Informationen

Tabelle 4: Informationen über die Kreditqualität ausserbörslicher Derivativkontrakte

Bonität der Gegenpartei*	Risikoengagement ohne Sicherheiten und Garantien			Kreditäquivalent unter Berücksichtigung von Sicherheiten und Garantien
	Positiver Bruttomarktwert	Aktuelles Risikoengagement	Potentiellles Risikoengagement	
1				
2				
3				
Insgesamt				

Bonität*	Sicherheiten	Garantien
1		
2		
3		

\* Die Bonitätskategorien würden wie folgt definiert:

Kategorie 1 Banken: Gegenparteien mit Risikogewicht 0 % nach der Basler Eigenkapitalvereinbarung; Wertpapierhäuser: Gegenparteien mit Rating AA und darüber.

Kategorie 2 Banken: Gegenparteien mit Risikogewicht 20 % nach der Basler Eigenkapitalvereinbarung; Wertpapierhäuser: Gegenparteien mit Rating BBB und darüber.

Kategorie 3 Banken: Gegenparteien mit Risikogewicht 50 % nach der Basler Eigenkapitalvereinbarung; Wertpapierhäuser: Gegenparteien mit Rating unter BBB.

Anmerkung: Wenn die obengenannten Kategorien nach dem Rating festgelegt werden, können die entsprechenden internen Bonitätseinstufungen der Institute verwendet werden, falls keine Investment-Ratings zur Verfügung stehen. Die Bankenaufsichtsbehörden können bei der Auswertung der obigen Informationen neben den Bonitätskategorien auf der Basis der Risikogewichtungen der Basler Eigenkapitalvereinbarung ggf. die Bonitätseinstufungen externer Rating-Agenturen oder die internen Bonitätseinstufungen des betreffenden Instituts verwenden.

## Gemeinsame Mindestbasis für Informationen

**Tabelle 5: Informationen über verstrichene Fälligkeitstermine und Verluste bei ausserbörslichen Derivativkontrakten<sup>1</sup>**

Buchwert von Derivaten, deren Fälligkeitstermin 30-89 Tage überschritten ist	
Buchwert von Derivaten, deren Fälligkeitstermin 90 Tage oder länger überschritten ist <sup>2</sup>	
Positiver Bruttomarktwert von Derivaten, deren Fälligkeitstermin 30-89 Tage überschritten ist	
Positiver Bruttomarktwert von Derivaten, deren Fälligkeitstermin 90 Tage oder länger überschritten ist <sup>2</sup>	
Verluste aus Derivativgeschäften in der Berichtsperiode	

1. Einige Länder können bei der Bewertung von Derivaten, deren Fälligkeitstermin verstrichen ist, unterschiedliche Laufzeitgliederungen anwenden.  
 Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden ggf. Angaben über solche Derivativgeschäfte berücksichtigen, die aufgrund einer Verschlechterung der Bonität der Gegenpartei oder infolge überschrittenen Fälligkeitstermins umstrukturiert wurden, ebenso Angaben über Sicherheiten oder Garantien, die für diese Engagements bereitgestellt wurden.  
 Neben den aggregierten Informationen in dieser Tabelle können die Aufsichtsbehörden ggf. auch separate Angaben über bestimmte Kategorien von Derivaten verlangen, die mit einem höheren Risiko behaftet sind.
  
2. Die Angaben über Derivate, deren Fälligkeitstermin um 90 Tage oder mehr überschritten ist, sollten auch Angaben über solche Derivate enthalten, deren Fälligkeitstermin zwar technisch noch nicht verstrichen ist, bei denen aber davon ausgegangen wird, dass die Gegenpartei nicht den vollen Betrag zahlen wird, den sie dem betreffenden Institut im Rahmen der Derivativkontrakte schuldet.

## **Definition von Informationselementen für die gemeinsame Mindestbasis**

### **I. Einleitung**

Die hier zusammengestellten Definitionen beziehen sich auf Positionen der gemeinsamen Mindestbasis von Informationen über derivative Instrumente. Sie sollen den Aufsichtsbehörden bei ihrer Analyse von Informationen über das Derivatgeschäft der Institute helfen, indem sie die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Daten verbessern. Die folgenden Ausführungen sind als Ergänzung der Anmerkungen in den Tabellen 1-5 der gemeinsamen Mindestbasis gedacht.

### **II. Grundbegriffe**

#### **a) Allgemeine Risikokategorien (Tabelle 1-3)**

Für die aufsichtsbehördliche Analyse werden die Derivatkontrakte in der gemeinsamen Mindestbasis fünf allgemeinen Risikokategorien zugeordnet. Kontrakte, die Merkmale mehrerer Kategorien aufweisen, sind nach dem bei Abschluss des Kontrakts vorrangigen Risikomerkmale einzustufen. Die fünf allgemeinen Risikokategorien werden im folgenden zusammengefasst.

1. **Zinskontrakte:** Zinskontrakte sind Kontrakte, die sich auf ein verzinsliches Finanzinstrument beziehen oder deren Zahlungsströme durch Bezugnahme auf einen Zinssatz oder einen anderen Zinskontrakt (z.B. eine Option auf einen Futureskontrakt zum Kauf einer inländischen Staatsanleihe) determiniert werden. Diese Kontrakte dienen in der Regel dazu, das Zinsänderungsrisiko eines Instituts - bzw. Dritter, falls das Institut als Intermediär agiert - zu korrigieren. Zu den Zinskontrakten zählen Zinsswaps in derselben Währung, Basisswaps, Forward Rate Agreements (FRA), Futureskontrakte, die das Institut zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten verpflichten und deren vorrangiges Risikomerkmale das Zinsänderungsrisiko ist, sowie Zinsoptionen einschliesslich Caps, Floors, Collars und Corridors.

Nicht zu den Zinskontrakten zählen Kontrakte, die den Austausch einer oder mehrerer Fremdwährungen beinhalten (z.B. Zins-/Währungsswaps und Währungsoptionen), und sonstige Kontrakte, deren vorrangiges Risikomerkmale das Fremdwährungsrisiko ist. Diese Kontrakte sind als Devisenkontrakte zu behandeln.

Ebenfalls ausgenommen sind Zusagen, Wertpapiere aus Zinskontrakten zu kaufen bzw. zu verkaufen, wenn sie erscheinen ("when-issued securities"). Diese Geschäfte können die Aufsichtsbehörden ggf. separat auswerten.

2. **Devisenkontrakte:** Devisenkontrakte sind Kontrakte über den Kauf von Fremdwährungen oder Kontrakte, deren Zahlungsströme durch den Bezugnahme auf Fremdwährungen determiniert werden. Zu den Devisenkontrakten gehören Forward-Devisenkontrakte, Währungsfutures, Währungsoptionen, Optionsscheine auf Währungen und Währungsswaps. Solche Kontrakte werden in der Regel verwendet, um das Fremdwährungsrisiko eines Instituts - bzw. Dritter, falls das Institut als Intermediär agiert - zu korrigieren. Devisenkassageschäfte können aus dieser Definition ausgenommen werden, da es sich dabei nicht um Derivate handelt. Alle Beträge, die Devisenkontrakte darstellen, sind in die Basiswährung (oder Bilanzierungswährung) des betreffenden Instituts umzurechnen.

Für die Zwecke der aufsichtsbehördlichen Analyse ist nur die eine Seite eines Fremdwährungsgeschäfts zu melden. Bei Transaktionen, bei denen Fremdwährungen gegen die Basiswährung des Instituts gekauft bzw. verkauft werden, ist nur die Seite der Transaktion zu berücksichtigen, die die Fremdwährung betrifft. Beispiel: Wenn ein US-Institut, dessen Basiswährung der US-Dollar ist, einen Futureskontrakt abschliesst, bei dem es US-Dollar gegen D-Mark kauft, wird der verkaufte DM-Betrag (in US-Dollar umgerechnet) als Devisenkontrakt ausgewiesen. Dementsprechend ist bei Transaktionen, bei denen zwei fremde Währungen gekauft bzw. verkauft werden, in den Daten über Devisenkontrakte nur die Kaufseite auszuweisen.

Für die Zwecke dieser Analyse sollten die Bankenaufsichtsbehörden Goldkontrakte zusammen mit Devisenkontrakten auswerten. Gegebenenfalls können die Banken- und Wertpapieraufsichtsbehörden die Daten über Goldkontrakte auch getrennt auswerten.

3. **Edelmetallkontrakte (ohne Gold):** Alle Kontrakte, deren Ertrag ganz oder teilweise an den Preis von Silber-, Platin- und Palladiumkontrakten oder an einen Index von Edelmetallpreisen (ausser Gold) gebunden ist, sind in dieser allgemeinen Risikokategorie auszuweisen.
4. **Sonstige Rohstoffkontrakte:** Sonstige Rohstoffkontrakte sind Kontrakte, deren Ertrag ganz oder teilweise an den Preis eines Rohstoffs (z.B. Rohöl, Bauholz, Agrarerzeugnisse oder NE-Metalle wie Kupfer oder Zink) oder einen entsprechenden Index gebunden ist. Zu den sonstigen Rohstoffkontrakten werden auch alle anderen Kontrakte gezählt, die nicht als Zinskontrakte, Devisenkontrakte einschliesslich Goldkontrakten, sonstige Edelmetallkontrakte oder aktienbezogene Derivativkontrakte eingestuft werden können.
5. **Aktienbezogene Kontrakte:** Aktienbezogene Derivativkontrakte sind Kontrakte, deren Ertrag ganz oder teilweise an den Kurs einer bestimmten Aktie oder an einen Aktienindex wie z.B. den Standard and Poor's 500 oder den Nikkei-Index gebunden ist.

**b) Zwecke des Haltens derivativer Instrumente (Tabelle 1 und 2)**

1. **Zu Handelszwecken gehaltene Kontrakte:** Zu den zu Handelszwecken gehaltenen Kontrakten gehören diejenigen, die beim Handel und bei sonstigen zu Marktwerten (oder zum niedrigeren der beiden Posten Anschaffungskosten und Marktwert) verbuchten Handelstransaktionen verwendet werden und deren Gewinne und Verluste sich in den Erträgen niederschlagen. Auch derivative Instrumente, die zur Absicherung von Handelsgeschäften eingesetzt werden, sind hier auszuweisen.

Zum Handel mit Derivaten gehört a) der regelmässige Handel mit Zinskontrakten, Devisenkontrakten, Aktienderivaten und sonstigen ausserbilanziellen Rohstoffkontrakten, b) das Erwerben oder Eingehen von Positionen in diesen Kontrakten mit dem vorrangigen Ziel, sie innerhalb kurzer Zeit wieder zu verkaufen, bzw. sonstwie in der Absicht, sie wieder zu verkaufen (oder zurückzukaufen), um von kurzfristigen Preisschwankungen zu profitieren, oder c) das Erwerben oder Eingehen von Positionen in solchen Posten aufgrund von Kundenwünschen.

2. **Für andere Zwecke gehaltene Kontrakte:** Zu den für andere Zwecke gehaltenen Kontrakten gehören a) ausserbilanzielle Kontrakte, die gehalten werden, um Positionen in Schuldverschreibungen und Aktien abzusichern, die nicht im Handelsbestand verbucht sind, b) Devisenkontrakte, die der Absicherung von Positionen ausserhalb des Handelsbestands dienen sollen und tatsächlich dienen, c) andere ausserbilanzielle Kontrakte, die zur Absicherung anderer Aktiva oder Passiva ausserhalb des Handelsbestands eingesetzt werden. Enthalten in diesen Angaben ist auch der Nominalwert oder Nennwert von Kontrakten wie Swaps zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken bei Handelskrediten, die zu Anschaffungskosten verbucht werden.

**c) Nominalwerte (Tabelle 1-3)**

1. **Grundbegriffe:** Die Nominalwerte entsprechen bei allen ausserbilanziellen Kontrakten dem Bruttonominalwert (z.B. bei Futures, Forwards und Optionen) bzw. dem Nominalwert (z.B. bei Forward Rate Agreements und Swaps). Diese Kontrakte sind nach den in II.a) zusammengefassten allgemeinen Risikokategorien auszuwerten. Die Nominalwerte sind in der jeweiligen Landeswährung anzugeben.

Für die Zwecke der gemeinsamen Mindestbasis entspricht der Nominalwert eines ausserbilanziellen Derivativkontrakts, der eine Multiplikator Komponente enthält, dem *eigentlichen* Nominalwert des Kontrakts. Beispiel: Ein Swapkontrakt mit einem angegebenen Nominalwert von \$ 1 000 000, bei dem der vierteljährliche Ausgleich der Differenz zwischen 5 % und LIBOR, multipliziert mit 10, vorgesehen ist, hat einen eigentlichen Nominalwert von \$ 10 000 000.

2. **Besondere Bestimmungen für Goldkontrakte, Edelmetallkontrakte (ohne Gold) und sonstige Rohstoffkontrakte:** Der Kontraktbetrag von Rohstoff- und sonstigen Kontrakten entspricht der Menge, d.h. der Anzahl Einheiten des Rohstoffs oder Gutes, über den bzw. das ein Kauf- oder Verkaufskontrakt abgeschlossen wurde, multipliziert mit dem Kontraktpreis für eine Einheit.

Der Nominalwert eines Rohstoffkontrakts mit mehrfachem Austausch von Kapital entspricht dem Kontraktbetrag multipliziert mit der Anzahl der gemäss dem Kontrakt noch zu leistenden Zahlungen (bzw. Austauschvorgängen).

3. **Besondere Bestimmungen für aktienbezogene Kontrakte:** Der Kontraktbetrag von Aktienderivaten entspricht der Menge, z.B. der Anzahl Einheiten, der Aktie oder des Aktienindex, über die bzw. den ein Kauf- oder Verkaufskontrakt abgeschlossen wurde, multipliziert mit dem Kontraktpreis für eine Einheit.

4. **Nominalwert ausserbörslicher Derivatkontrakte nach Zeit (Tabelle 3):** Tabelle 3 enthält die Nominalwerte der in Tabelle 1 und 2 aufgeführten ausserbörslichen Kontrakte, die mit einem Kreditrisiko verbunden sind. (Bei Banken unterliegen diese ausserbörslichen Kontrakte den risikobezogenen Eigenkapitalanforderungen.) Zu diesen Kontrakten gehören Swaps, Forwards und ausserbörslich gekaufte Optionen. Die Nominalwerte sind in der Spalte auszuweisen, die der Restlaufzeit des Kontrakts am Stichtag der Auswertung entspricht. Die Restlaufzeiten sind für die Zwecke der aufsichtsbehördlichen Analyse wie folgt gegliedert: 1) bis 1 Jahr einschl., 2) 1-5 Jahre, 3) über 5 Jahre. Darüber hinaus können die Aufsichtsbehörden gegebenenfalls Informationen über gekaufte Optionen anhand der Restlaufzeit des Basiswerts auswerten.

Nicht in diese Angaben über Nominalwerte einzubeziehen sind Zinsswaps, bei denen sich die Zahlungen nach zwei variablen Zinssätzen richten (sog. Floating/Floating-Swaps oder Basisswaps), Devisenkontrakte mit einer ursprünglichen Laufzeit von 14 Tagen und darunter sowie Futureskontrakte.

Der Nominalwert eines ausserbilanziellen Derivatkontrakts mit Amortisation ist der aktuelle (bzw. gegebenenfalls der eigentliche) Nominalwert des Kontrakts. Dieser Nominalwert ist in der Spalte auszuweisen, die der Restlaufzeit des Kontrakts bis zur Endfälligkeit entspricht.

- d) **Positive und negative Bruttomarktwerte (Tabelle 2, 3 und 5: Informationen über positiven Bruttomarktwert, Tabelle 2: Informationen über negativen Bruttomarktwert)**

1. Der Marktwert eines ausserbilanziellen Derivatkontrakts entspricht dem Betrag, zu dem ein Kontrakt in einer laufenden Transaktion zwischen zum Abschluss bereiten Parteien

(nicht in einem Vollstreckungs- oder Liquidierungsverkauf) ausgetauscht werden könnte. Gibt es für einen Kontrakt einen notierten Marktpreis, so entspricht der Marktwert dieses Kontrakts der Anzahl Schlusseinheiten des Kontrakts multipliziert mit diesem Marktpreis. Steht kein notierter Marktpreis zur Verfügung, könnte die beste Schätzung des Marktwerts durch das Institut verwendet werden, basierend auf dem notierten Marktpreis eines vergleichbaren Kontrakts oder auf Bewertungsverfahren wie dem diskontierten Cash-flow. Der Marktwert ist in der Landeswährung des Instituts auszudrücken.

2. Ein positiver Bruttomarktwert stellt den Verlust dar, den ein Institut beim Ausfall seiner Gegenpartei erleiden würde; er wird gemessen an den Kosten für die Wiederbeschaffung des Kontrakts zum aktuellen Marktkurs bzw. -preis. (Eine Verringerung des Risikoengagements, wie sie sich bei rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarungen ergeben würde, ist hierbei nicht berücksichtigt.)

**e) Aktuelles Risikoengagement (Tabelle 4)**

1. Das aktuelle Risikoengagement (manchmal auch als Ersatzkosten oder Wiederbeschaffungskosten bezeichnet) ist gleich dem Marktwert eines Kontrakts, wenn dieser positiv ist. Im aktuellen Risikoengagement aus ausserbörslichen ausserbilanziellen Derivaten ist die Wirkung anwendbarer rechtlich durchsetzbarer bilateraler Nettingvereinbarungen berücksichtigt.
2. Bei Banken muss das aktuelle Risikoengagement den risikobezogenen Eigenkapitalanforderungen entsprechen. Das aktuelle Risikoengagement ist gleich null, wenn der Marktwert negativ oder ebenfalls gleich null ist. Das aktuelle Risikoengagement ist wie folgt zu ermitteln: Zuerst wird festgestellt, ob zwischen dem Institut und seiner Gegenpartei eine rechtlich durchsetzbare bilaterale Nettingvereinbarung vorliegt. Ist dies der Fall, werden die Marktwerte aller betreffenden Kontrakte, für die die Nettingvereinbarung gilt, auf einen einzigen Betrag aufgerechnet. Als nächstes wird für alle anderen Kontrakte mit positivem Marktwert, für die die risikobezogenen Eigenkapitalanforderungen gelten, die Summe der positiven Marktwerte ermittelt. Dann entspricht das aktuelle Risikoengagement der Summe von i) den positiven Nettomarktwerten der betreffenden Kontrakte, die rechtlich durchsetzbaren bilateralen Nettingvereinbarungen unterliegen, und ii) der Summe der positiven Marktwerte aller anderen Kontrakte, für die die risikobezogenen Eigenkapitalanforderungen gelten.

Die Definition einer rechtlich durchsetzbaren Nettingvereinbarung ist hier dieselbe wie in den risikobezogenen Eigenkapitalvorschriften.

**f) Information über die Kreditqualität ausserbörslicher Derivate (Tabelle 4)**

1. Der positive Bruttomarktwert und das aktuelle Kreditengagement wurden oben in II.d) und II.e) definiert.
2. Das potentielle Risikoengagement aus einem Derivatkontrakt ist das Risiko aus Preis- oder Kursänderungen des Basiswerts während der Restlaufzeit des Kontrakts.

Bei Banken wird dem potentiellen Risikoengagement gemäss der Basler Eigenkapitalvereinbarung durch einen sogenannten Zuschlagfaktor Rechnung getragen. Dieser wird berechnet, indem der Bruttonominalwert bzw. der eigentliche Nominalwert des Kontrakts mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert wird, der auf der Preisvolatilität des Basiswerts beruht. Es gibt eigene Faktoren für Zinskontrakte, Devisen- und Goldkontrakte, Edelmetallkontrakte (ohne Gold), sonstige Rohstoffkontrakte und aktienbezogene Kontrakte, wobei jeweils nach der Restlaufzeit des Kontrakts (bis 1 Jahr einschl., 1-5 Jahre, über 5 Jahre) unterschieden wird. In den Zuschlagfaktoren kann auch die Wirkung rechtlich durchsetzbarer Nettingvereinbarungen berücksichtigt werden. Bei Banken müssen die Informationen über das potentielle Risikoengagement den Vorschriften der Bankenaufsichtsbehörden, insbesondere den risikobezogenen Eigenkapitalanforderungen, entsprechen. Wertpapierhäuser sollten das potentielle Risikoengagement nach einem von ihrer Aufsichtsbehörde anerkannten Verfahren schätzen.

3. Bei Banken müssen die Informationen darüber, wie Sicherheiten und Garantien das aktuelle und das potentielle Risikoengagement verringern, der Basler Eigenkapitalvereinbarung entsprechen. Bei Wertpapierhäusern müssen die Daten über die Wirkung von Sicherheiten und Garantien auf Ansätzen basieren, die von den zuständigen Aufsichtsbehörden anerkannt sind.

**g) Informationen über Derivatkontrakte, deren Fälligkeitstermin überschritten ist (Tabelle 5)**

1. Der "Buchwert" von Derivatkontrakten, deren Fälligkeitstermin überschritten ist, entspricht den Beträgen, die in der Bilanz des Instituts gegebenenfalls als Aktiva verbucht sind. Hierzu können Beträge gehören, die als schon aufgelaufene Erträge aus Zinsswaps zu Buche stehen, der nicht amortisierte Betrag der Prämie, die für einen Zinscap oder Zinsfloor gezahlt wurde, oder der Marktwert eines Derivatkontrakts in einer Gewinnposition, der in der Bilanz (z.B. im Handelsbestand) als Aktivum verbucht wurde.
2. Der "positive Bruttomarktwert" von Derivaten, deren Fälligkeitstermin überschritten ist, entspricht der oben in II.d) gegebenen Definition des "positiven Bruttomarktwerts". Diese positiven Bruttomarktwerte sind auf jeden Fall auszuwerten, unabhängig davon, ob sie in

der Bilanz als Aktiva verbucht sind. Derivative Instrumente mit negativem Marktwert sind nicht zu berücksichtigen.

3. Zu den Verlusten zählt auch ein Rückgang der positiven Marktwerte von Derivaten, der mit einer sich verschlechternden Bonität der Gegenpartei verbunden ist, wenn diese Derivate mit ihrem jeweils aktuellen Marktwert in der Bilanz verbucht sind. Zu den Verlusten können auch Abschreibungen vom Buchwert von Derivaten gehören; diese Abschreibungen werden gegen Rückstellungen für Verluste gebucht.

### **III. Definitionen bestimmter Arten von Derivaten**

#### **a) Futureskontrakte**

1. Futureskontrakte sind Vereinbarungen über eine spätere Lieferung von Finanzinstrumenten oder Rohstoffen, bei denen sich der Käufer und der Verkäufer zum Kauf bzw. zur Lieferung eines bestimmten Instruments zu einem bestimmten Preis oder mit einer bestimmten Rendite zu einem bestimmten Termin verpflichten. Futureskontrakte sind standardisiert und werden an organisierten Börsen gehandelt, wo die Börse oder ein Clearinghaus in jeden Kontrakt als Gegenpartei eintritt.

#### **b) Forwardkontrakte**

1. Forwardkontrakte sind Vereinbarungen über eine spätere Lieferung von Finanzinstrumenten oder Rohstoffen, bei denen sich der Käufer und der Verkäufer zum Kauf bzw. zur Lieferung eines bestimmten Instruments oder Rohstoffs zu einem bestimmten Preis oder mit einer bestimmten Rendite zu einem bestimmten Termin verpflichten. Forwardkontrakte werden nicht an organisierten Börsen gehandelt, und ihre Konditionen sind nicht standardisiert.

#### **c) Optionskontrakte**

1. Optionskontrakte beinhalten für den Käufer das Recht und für den Verkäufer die Pflicht, ein Finanzinstrument oder einen Rohstoff zu einem bestimmten Preis zu oder vor einem bestimmten Termin zu kaufen bzw. zu verkaufen. Einige Optionen werden an organisierten Börsen gehandelt. Optionen können aber auch so gestaltet werden, dass sie den speziellen Bedürfnissen der Gegenpartei entsprechen. Bei diesen massgeschneiderten Optionen handelt es sich um ausserbörsliche Optionen. Unter diesem Begriff werden alle Optionen zusammengefasst, die nicht an organisierten Börsen gehandelt werden.

2. Der Käufer einer Option hat für eine Gegenleistung (z.B. eine Gebühr oder eine Prämie) das Recht (d.h. die Option) erworben, ein bestimmtes Finanzinstrument oder einen Rohstoff zu einem festgelegten Preis zu oder vor einem bestimmten Termin an eine andere Partei zu verkaufen bzw. von ihr zu kaufen. Der Verkäufer des Kontrakts (Stillhalter) ist für diese Gegenleistung die Verpflichtung eingegangen, das Finanzinstrument bzw. den Rohstoff vom Käufer des Kontrakts zu erwerben bzw. an ihn zu verkaufen, falls dieser seine Option ausübt. Eine Verkaufsoption verpflichtet den Verkäufer des Kontrakts, ein Finanzinstrument oder einen Rohstoff zu kaufen, wenn der Käufer des Kontrakts seine Option ausübt. Eine Kaufoption verpflichtet den Verkäufer des Kontrakts, ein Finanzinstrument oder einen Rohstoff zu verkaufen, wenn der Käufer des Kontrakts seine Option ausübt.
  3. Darüber hinaus sind für die Zwecke der aufsichtsbehördlichen Analyse auch Swaptions (ausserbörsliche Optionen auf den Abschluss eines Swapkontrakts) und ausserbörsliche Kontrakte wie Caps, Floors, Collars und Corridors als Optionen auszuweisen.
  4. Optionen wie vorzeitige Kündigungsrechte bei Krediten, Wertpapieren und anderen bilanzwirksamen Vermögenswerten sowie Kreditzusagen sind in den Angaben der Tabellen 1-5 für die aufsichtsbehördliche Analyse nicht enthalten. Die Aufsichtsbehörden können diese eingebauten Optionen in besonderen Fällen gegebenenfalls separat auswerten.
  5. *Gekaufte Optionen:* Die Informationen über gekaufte Optionen in Tabelle 1 sollten den aggregierten Nominalwert der Finanzinstrumente bzw. Rohstoffe wiedergeben, für die das Institut - gegen eine Gebühr oder Prämie - das Recht zum Kauf oder Verkauf im Rahmen von am Stichtag der Auswertung ausstehenden börsengehandelten oder ausserbörslichen Optionskontrakten erworben hat. In die ausserbörslich gekauften Optionen ist ausserdem der aggregierte Nominalwert für gekaufte Caps, Floors und Swaptions sowie für den gekauften Teil von Collars und Corridors einzubeziehen.
  6. *Verkaufte Optionen:* Die Informationen über verkaufte Optionen in Tabelle 1 sollten den aggregierten Nominalwert der Finanzinstrumente bzw. Rohstoffe wiedergeben, für die sich das Institut - gegen eine Entschädigung (Gebühr oder Prämie) - zum Kauf oder Verkauf im Rahmen von am Stichtag der Auswertung ausstehenden börsengehandelten oder ausserbörslichen Optionskontrakten verpflichtet hat. In die verkauften Optionen ist ausserdem der aggregierte Nominalwert für verkaufte Caps, Floors und Swaptions sowie für den verkauften Teil von Collars und Corridors einzubeziehen.
- d) **Swaps**
1. Swaps sind ausserbörsliche Transaktionen, bei denen zwei Parteien übereinkommen, für einen bestimmten Zeitraum Zahlungsströme auszutauschen, die auf einem bestimmten

Nominalwert beruhen. "Forward starting swap contracts" sind wie Swaps zu behandeln. Der Nominalwert eines Swaps entspricht dem zugrundeliegenden Kapitalbetrag, auf dem der Austausch von Zinsen, Devisen oder sonstigen Erträgen und Aufwendungen basiert. Der Nominalwert eines Swapkontrakts mit einer Multiplikator Komponente ist der eigentliche Nominalwert des Kontrakts. In den Fällen, in denen das Institut als Intermediär agiert, sind in den Angaben in Tabelle 1 beide Seiten der Transaktion zu berücksichtigen.